

Umweltverträglichkeitsprüfung

**EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.,
Deponie Enzersdorf an der Fischa**

ANHANG

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559
Bearbeitungszeitraum: Februar 2015

Inhalt

1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren vom 12.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014	3
1.1 Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:	5
1.2 Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhalte-technik:.....	14
1.3 Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:	24
1.4 Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik/Gewässerschutz: 37	
1.5 Beurteilung durch den Sachverständigen für Geohydrologie:	41
1.6 Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz:.....	51
1.7 Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung/Landschaftsbild:....	53
1.8 Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:	54
1.9 Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden:	56
1.10 Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik:	59
1.11 Beurteilung durch den Sachverständigen für Veterinärmedizin:.....	62
2. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren vom 29.06.2016 bis 24.08.2016	63
2.1 Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:	64
2.2 Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhalte-technik:.....	65
2.3 Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:	71
2.4 Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik/Gewässerschutz: 72	
2.5 Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz:.....	74
2.6 Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:	75
2.7 Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden:	76
2.8 Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik:	80
2.9 Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik:	81
2.10 Beurteilung durch den Sachverständigen für Abfallchemie:	83

1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren vom 12.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014

Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Lärmschutz	Luftreinhaltechnik	Umwelthygiene	Deponietechnik/ Gewässerschutz	Geohydrologie	Naturschutz	Raumplanung/ Landschaftsbild	Forst- u. Jagdökologie	Landwirtschaft und Boden	Verkehrstechnik	Veterinärmedizin
BI "Kalter Berg"	vertr. durch Monika Pober		2431	Enzersdorf an der Fischa	Reisenbachsiedlung	104	x	x	x	x	x	x	x	x		x	
PAXA	Eva (vertr.d.RA SCHACHINGER Wolfram)		2431	Enzersdorf/Fischa	Ludwigshof	1	x	x	x		x					x	x
STG FISCHAMEND	(Vertr. durch Mag. GRABNER Ewald Hannes, RA)		2401	Fischamend	Gregerstraße	1	x	x	x		x	x			x	x	
GDE KLEIN-NEUSIEDL	(Vertr. durch Mag. GRABNER Ewald Hannes, RA)		2431	Klein-Neusiedl	Fischamender Straße	2	x	x	x		x	x			x	x	
MG SCHWADORF	(Vertr. durch Mag. GRABNER Ewald Hannes, RA)		2432	Schwadorf	Hauptplatz	5	x	x	x		x	x			x	x	
THUNSHIRN	Roman (vertr. d. RA Dr. PO-DOVSOVNIK Franz)	Dr.	1130	Wien	Felixgasse	71	x	x	x	X	x				x		
Jagdgesellschaft Enzersdorf an der Fischa			2431	Enzersdorf/Fischa	Fischamenderstraße	26								x			
SCHMIDT	Erich	DI	2454	Trautmannsdorf	Berggasse	10	x	x	x		x						

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.; Deponie Enzersdorf an der Fischa;
fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen

PUCHINGER	Werner (Obmann Bauernbund NÖ)		2431	Enzersdorf/Fischa	Am Felde	1		x									x	
METZKER	Leo		?	Arbesthal?	?	?		x	x	x	x	x	x				x	
MG TRAUTMANNSDORF			2454	Trautmannsdorf an der Leitha	Kupfergasse	1	x	x	x	x	x							
Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa	vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte, RA Mag. Wolfgang Schachinger		2431	Enzersdorf an der Fischa	Margarethner Straße	19	x	x	x								x	x
GEMEINDE Göttlesbrunn-Arbesthal			2464	Göttlesbrunn	Dorfplatz	1												x
DAKURA	Bettina	Mag.	2431	Enzersdorf/Fischa	Karlsdorf	15	x	x	x				x				x	x
Römerland Carnuntum			2460	Bruck an der Leitha	Fischamender Straße	12	x	x	x	x	x							
NEUHOLD	Lisbeth		2431	Enzersdorf/Fischa	Kellergasse	15	x	x	x	x	x							x
JAQUEMOND	Eva		2401	Fischamend	Arbeitergasse	4	x	x	x	x	x							
CHRISTOPH	Erich		2431	Enzersdorf/Fischa	Reisenbachsiedlung	26	x	x	x									
CHRISTOPH	Lieselotte		2431	Enzersdorf/Fischa	Reisenbachsiedlung	26	x	x	x									
WÖDL	Karin		2431	Enzersdorf/Fischa	Reisenbachsiedlung	26	x	x	x									
WÖDL	Karin		2431	Enzersdorf/Fischa	Reisenbachsiedlung	23	x	x	x									
WÖDL	Wolfgang	DI	2431	Enzersdorf/Fischa	Reisenbachsiedlung	23	x	x	x									
WACHTLER	Herbert		2464	Arbesthal	Hauptstraße	100	x	x	x	x								x
WACHTLER	Elisabeth		2464	Arbesthal	Hauptstraße	100	x	x	x	x								x
BAJZA	Christian		2433	Margarethen	Mühlbachgasse	23	x	x	x	x	x							x
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln			3430	Tulln	Bahnhofstraße	35												x
Mustereinwendung							x	x	x	x	x							

1.1 Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen aus der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Aus fachlicher Sicht ist der Untersuchungsraum ausreichend.

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Die Erhebung der Lärmsituation 2011, welche als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen für den Ludwigshof durchgeführt wurde, fand im Bereich der Feldwegkreuzung ca. 150 m westlich des Ludwigshofes statt.

Eine derartige Auswahl ist aus der Sicht des unterfertigten SV zulässig, da der Messort im praktisch gleichen akustischen Einwirkungsfeld liegt wie andere Punkte auf der Liegenschaft des Ludwigshofes. Ein Messort im Ludwigshof wäre hofspezifischen Schallquellen und innerbetrieblichen Fahrbewegungen und eventuellen Tierlauten direkt ausgesetzt gewesen und hätte unmittelbar beeinflusste höhere Ergebnisse zeigen können. Am gewählten Messort war diese Beeinflussungsmöglichkeit nicht gegeben. Die Lage war aus der Sicht des SV für eine objektive Beurteilung für den Ludwigshof repräsentativ und geeignet.

Die Messungen am Punkt nahe dem Ludwigshof wurden von Donnerstag 17.2.2011 bis Freitag 18.2.2011 durchgeführt.

Von Freitag 18.2.2011 bis Montag 21.2.2011 wurden in Karlsdorf im Bereich Neubergsiedlung die Umgebungsgeräusche erhoben. Die Streubreite der Tagesmittelwerte der mittleren Lärmbelastung LAeq über alle 4 Tage inklusive Samstag und Sonntag lag innerhalb von 1 dB. Dies begründet sich in der allgemein ruhigen Lage des gesamten Umgebungsbereiches und kann auch im Bereich des Ludwigshofes erwartet werden.

Zum Durchführungstermin im Februar wird ausgeführt, dass jahreszeitbedingt geringere Naturgeräusche auftreten und daher tendenziös niedrigere Werte auftreten, als sie im Jahresdurchschnitt bzw. von Frühjahr bis Herbst zu erwarten gewesen wären.

Im Rahmen der Projektänderung im November 2015 wurden aufgrund einer Nachforderung des unterfertigten SV aktualisierende Lärmmessungen im Bereich Ludwigshof von 16.3.2016 und 17.3.2016 vorgenommen. Dabei wurde neben dem ehemals verwendeten Messort an der Zufahrt

auch ein weiterer Messpunkt im Bereich neben der Einfahrt zum Hof gewählt. Dabei ergeben die aktuellen Messergebnisse um 1-2 dB höhere Werte der ortsüblichen Lärmsituation (IST-Lärmsituation) in Form der energieäquivalenten Dauerschallpegel LA,eq.

Nachdem niedrigere Werte der IST-Lärmsituation zu niedrigeren Auslegungshöhen der zusätzlichen (projektspezifischen) Immissionen führen, wurden die niedrigeren Messwerte aus 2011 bei der fachlichen Beurteilung des aktuellen Projekts verwendet.

Bezüglich des planungstechnischen Grundsatzes wird hingewiesen, dass die diesbezügliche Prüfung nach ÖAL 3/1 von gerundeten Werten auszugehen hat. Unter richtiger Anwendung der Richtlinie wird der planungstechnische Grundsatz auch am Ludwigshof in allen Betriebsphasen erfüllt.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Eine schalltechnische Wirkungsanalyse ist daher nicht erforderlich.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Eine schalltechnische Wirkungsanalyse ist daher nicht erforderlich.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn eingehalten wird. Das bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Eine schalltechnische Wirkungsanalyse ist daher nicht erforderlich.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch RA Dr. PODOVSOVNIK Franz:

Die betroffenen Liegenschaften in Margarethen am Moos befinden sich westlich direkt an der B60 und reichen bis zur Siedlung am Badeteich. Die Entfernung zum Deponieareal beträgt ca. 5 km. Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Margarethen am Moos führende B60 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßbegleiche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche im Ortsgebiet von Margarethen am Moos sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Herrn DI Erich Schmidt:

Die betroffenen Liegenschaften in Gallbrunn befinden sich am nordöstlichen Siedlungsrand. Die B10 verläuft südöstlich der Siedlung im Abstand von mehr als 150 m zur gegenständlichen Liegenschaft. Die Entfernung zum Deponieareal beträgt mehr als 2 km. Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Gallbrunn führende B10 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßbegleiche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche im Ortsgebiet von Gallbrunn vom projektspezifischen Verkehr sind nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Trautmannsdorf:

Die schalltechnischen Auswirkungen vom Projektsareal und auf dem Zufahrtsweg wurden basierend auf die zu erwartende Maximalauslastungssituation dargestellt. Für Gallbrunn wurde ein Immissionsort am nördlichen Ortsrand für die Prüfung der Schallauswirkungen gewählt. Aus Sicherheitsgründen wurde die Berechnung für freie Schallausbreitung ohne Berücksichtigung von geländespezifischen Schallhindernissen ausgeführt.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt die schalltechnische Berechnung in der lautesten Betriebsphase einen projektspezifischen Beurteilungspegel $L_{r, spez}$ von 30 dB.

Die ortsübliche Schallsituation weist eine mittlere Schallsituation $L_{A, eq}$ von 46 dB auf. Der Basispegel $L_{A, 95}$ der ortsüblichen Schallsituation wurde mit 29 dB erhoben.

Die projektspezifischen Beurteilungspegel bewegen sich daher im Bereich der Höhe des Basispegels der Umgebung und um 14 dB unter der mittleren ortsüblichen Schallsituation. Der planungstechnische Grundsatz wird erfüllt.

Die Geräusche werden sich daher unauffällig in die Umgebung einfügen. Schalltechnisch relevante Auswirkungen sind auszuschließen.

Zum projektspezifischen Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Verkehrswegen wird folgendes ausgeführt:

Durch Gallbrunn und Stixneusiedl verläuft die B10. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Gallbrunn führende B10 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßbegliche Auswirkungen auf die Verkehrsgläusche im Ortsgebiet von Gallbrunn vom projektspezifischen Verkehr sind nicht zu erwarten.

Sonderfälle wie sie im Falle einer Sperre der A4 eintreten können, wurden nicht gesondert betrachtet. Im Vergleich zur bestehenden Verkehrsstärke auf der A4 weisen die projektspezifischen Verkehrsstärken eine vernachlässigbare Größe auf. Die Auswirkungen einer Sperre der A4 werden daher in erster Linie durch den Bestandsverkehr verursacht.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Die Erhebungen der Lärmsituation als Grundlage für die Beurteilung der projektspezifischen Auswirkungen fanden im Untersuchungsraum durch Messungen von 17.2.2011 bis 21.2.2011 im Bereich der Nachbarschaft und von 24.5.-27.5.2011 am Waldrand nahe dem Projektareal statt.

Zu den Messergebnissen im Allgemeinen gesehen wird festgehalten, dass aufgrund des Termins im Februar jahreszeitbedingt geringere Naturgeräusche auftreten und daher tendenziös niedrigere Werte erhoben worden sind als sie im Jahresdurchschnitt bzw. von Frühjahr bis Herbst zu erwarten gewesen wären. Niedrigere Werte der Bestandslärmsituation führen zu niedrigeren Ausle-

gungsgrenzen der zusätzlichen (projektspezifischen) Immissionen. Ähnlich verhält es sich auch in Bezug auf die in der Stellungnahme angesprochene Verkehrszunahme im Untersuchungsraum sein 2011. Auch hier würden höhere IST-Werte höhere Grenzen für die zulässigen betriebsspezifischen Immissionen bewirken.

Im Rahmen der Projektänderung im November 2015 wurden aufgrund einer Nachforderung des unterfertigten SV aktualisierende Lärmmessungen im Bereich Ludwighof (lärmexponierteste Nachbarschaft) von 16.3.2016 und 17.3.2016 vorgenommen. Dabei wurde neben dem ehemals verwendeten Messort an der Zufahrt auch ein weiterer Messpunkt im Bereich neben der Einfahrt zum Hof gewählt. Dabei ergeben die aktuellen Messergebnisse um 1-2 dB höhere Werte der ortsüblichen Lärmsituation (IST-Lärmsituation) in Form der energieäquivalenten Dauerschallpegel LA,eq. Nachdem niedrigere Werte der IST-Lärmsituation zu niedrigeren Auslegungshöhen der zusätzlichen (projektspezifischen) Immissionen führen, wurden die niedrigeren Messwerte aus 2011 bei der fachlichen Beurteilung des aktuellen Projekts verwendet, also strengere Maßstäbe angesetzt.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Die projektspezifischen Auswirkungen wurden für die Nachbarschaftsbereiche im Westen

- Ludwigshof (500 m entfernt),
- Karlsdorf-Neubergsiedlung (1.400 m entfernt) und
- Hochleiten (1.300 m entfernt),

die Nachbarschaftsbereiche im Süden

- Gallbrunn (2.200m entfernt)

die Nachbarschaftsbereiche im Osten

- Arbesthal (2.700m entfernt)

jeweils unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung durch Geländekanten oder Geländerücken prognostiziert. Grundlage bildeten jeweils die Ansätze für Spitzentage in der Anlieferung und der Vollaustlastung der Betriebsanlage.

Unter diesen Ansätzen zeigte sich, dass an allen Punkten der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Beim nächstgelegenen Punkt (Ludwigshof) wird diese Bedingung knapp, an allen anderen Punkten mit einer deutlichen Sicherheit von zumindest 5 dB erfüllt. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Geräusche bereits ab einer Entfernung von 500 m in einer Größenordnung bewegen werden, die zu keiner wesentlichen Auffälligkeit führen. Im Bereich der weiter entfernten Nachbarschaft sind keinerlei spürbare bzw. vernachlässigbare lärmtechnische Auswirkungen zu erwarten.

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich im zentralen Bereich von Karlsdorf ca. 1500 m vom Projektareal entfernt. Vom Projektareal sind daher keinerlei spürbare, bzw. relevante Schalleinwirkungen zu erwarten.

Die projektspezifischen Fahrbewegungen führen über die Zufahrt von Osten zum Projektareal und berühren nicht die Straßen von Karlsdorf. Auswirkungen des projektspezifischen Verkehrs auf den Ortsstraßen in Karlsdorf sind daher nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme des Römerland Carnuntum:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Aus fachlicher Sicht ist der Untersuchungsraum ausreichend.

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold:

Die betroffene Liegenschaft in Enzersdorf a.d. Fischa befindet sich westlich des Deponieareals in einer Entfernung von über 2 km.

Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn (ab 500 m) eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind auf der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Enzersdorf a.d. Fischa führende B60 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgegliche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche im Ortsgebiet sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Frau Eva Jaquemond:

Bezüglich der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen geprüft. Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang dieses Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen. Im Rahmen des betrieblichen Verkehrskonzeptes ist sicherzustellen, dass diese Verkehrswege eingehalten werden.

zur Stellungnahme von Herrn Erich Christoph und Frau Liselotte Christoph:

Die betroffene Liegenschaft in Enzersdorf a.d. Fischa befindet sich westlich des Deponieareals in einer Entfernung von ca. 3 km.

Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn (ab 500 m) eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind auf der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Enzersdorf a.d. Fischa führende B60 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgebliche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche im Ortsgebiet sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Herrn DI Wolfgang Wödl und Frau Karin Wödl:

Die betroffene Liegenschaft in Enzersdorf a.d. Fischa befindet sich westlich des Deponieareals in einer Entfernung von ca. 3 km.

Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn (ab 500 m) eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind auf der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die durch Enzersdorf a.d. Fischa führende B60 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Bundesstraße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgebliche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche im Ortsgebiet sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Frau Karin Wödl:

Siehe obige Stellungnahme

zur Stellungnahme von Herrn Herbert Wachtler und Frau Elisabeth Wachtler:

Die betroffene Liegenschaft in Arbesthal befindet sich südöstlich des Deponieareals in einer Entfernung von ca. 3 km.

Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn (ab 500 m) eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind auf der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Der durch Arbesthal führende Abschnitt der L166 ist im Transportkonzept nicht enthalten, kann aber – wie jede andere Straße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgebliche Auswirkungen auf die Verkehrsräusche im Ortsgebiet sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

Die betroffene Liegenschaft in Margarethen am Moos befindet sich südwestlich des Deponieareals in einer Entfernung von ca. 4 km.

Die projektspezifischen Schallimmissionen wurden für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert, und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn (ab 500 m) eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

Direkte Lärmeinwirkungen vom Betriebsareal in spürbarer Höhe sind auf der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die projektspezifisch erwarteten Hauptverkehrswege führen über die LH 166, die B9 und die A4. Die im Umfeld verlaufenden Bundesstraßen B 10 und B 60 sind im Transportkonzept nicht enthalten, können aber – wie jede andere Straße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgebliche Auswirkungen auf die Verkehrsräusche im Ortsgebiet sind vom Projekt nicht zu erwarten.

zur Mustereinwendung:

Die projektspezifischen Auswirkungen wurden für
die Nachbarschaftsbereiche im Westen

- Ludwigshof (500 m entfernt),
- Karlsdorf-Neubergsiedlung (1.400 m entfernt) und
- Hochleiten (1.300 m entfernt),

die Nachbarschaftsbereiche im Süden

- Gallbrunn (2.200m entfernt)

die Nachbarschaftsbereiche im Osten

- Arbesthal (2.700m entfernt)

jeweils unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung durch Geländekanten oder Geländerrücken prognostiziert. Grundlage bildeten jeweils die Ansätze für Spitzentage in der Anlieferung und der Volllastung der Betriebsanlage.

Unter diesen Ansätzen zeigte sich, dass an allen Punkten der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Beim nächstgelegenen Punkt (Ludwigshof) wird diese Bedingung knapp, an allen anderen Punkten mit einer deutlichen Sicherheit von zumindest 5 dB erfüllt. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Geräusche bereits ab einer Entfernung von 500 m in einer Größenordnung bewegen werden, die zu keiner wesentlichen Auffälligkeit führen. Im Bereich der weiter entfernten Nachbarschaft sind keinerlei spürbare bzw. vernachlässigbare lärmtechnische Auswirkungen zu erwarten.

Von der Einmündung in die LH 166 führt der Transportweg über die LH 166 und B9 in die A4. Entlang des Verkehrsweges liegen keine Wohngebiete oder andere Flächen mit vergleichbaren Schutzanforderungen.

Sonstige im Umfeld verlaufende Straßen sind im Transportkonzept nicht enthalten, können aber – wie jede andere Straße auch - von Einzelfahrten betroffen sein. Maßgebliche Auswirkungen auf die Verkehrsgeräusche in Siedlungsgebieten sind vom Projekt nicht zu erwarten.

1.2 Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

- *„Verkehrliche Wirkung der vorhabensbedingten (bis zu 226 LKW/24h laut Stellungnahme) LKW-Fahrbewegungen auf der LH 166 und der B9.“*

In der UVE erfolgt die Abgrenzung des Untersuchungsraumes hinsichtlich des KFZ-Verkehrs durch die Einmündung in das höherrangige Straßennetz (LH 166), was der gängigen Genehmigungspraxis entspricht.

In der UVE wird im Jahresdurchschnitt von etwa 40 LKW Anlieferungen (80 Fahrbewegungen) pro Tag ausgegangen. Daraus leitet sich eine jährliche Einbaumenge von 200.000 t Deponiegut ab. In der UVE wird weiters beschrieben, dass der Abfalltransport mittels LKW nicht durch die Ortsgebiete der Anrainergemeinde sondern über die Anschlussstelle Fischamend auf die A4 erfolgt.

Ein durchschnittliches LKW-Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts würde aber zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10-JMW und zu keiner zusätzlichen TMW-Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen zu erwarten.

- *„Diffuse Emissionen durch Anlieferung und Manipulation wurden nicht berücksichtigt.“*

Im Fachbeitrag wurden Emissionen von Staub- und Staubinhalstoffen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen, durch Fahrbewegungen auf befestigten Baustraßen, bei Be- und Entladevorgängen und durch Winderosion berücksichtigt.

- *„Im luftreinhaltetechnischen Gutachten finden sich keine Aussagen zu den Geruchsimmissionen.“*

Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb sind in den nächstgelegenen Wohngebieten auszuschließen. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC-Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe sowie
- aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (z.B. Deponie der MA 48 Rautenweg) begründet werden.

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF

THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

- *Auswirkungen auf die Pferdezucht im Ludwigshof*

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen für den Ludwigshof für alle untersuchten Emissionsstoffe mit Ausnahme des HMW NO₂-irrelevante Zusatzbelastungen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar. Für NO₂ wurde ein max. HMW von 10 µg/m³ prognostiziert, der in Bezug zu den Grenzwertregelungen als gering zu bezeichnen ist. Bei einer Vorbelastung von 75-100 µg/m³ ist von der Einhaltung des HMW-Grenzwertes jedenfalls auszugehen.

Bei Einhaltung der Grenzwertregelungen des IG-L (§1 der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen) sollte somit auch der Schutz des Tierbestandes gewährleistet sein.

- *Auswirkungen der Verkehrsprognose auf die luftreinhalte-technische Beurteilung.*

Für die luftreinhalte-technische Beurteilung ist in erster Linie das vorhabensrelevante Verkehrsaufkommen im Untersuchungsraum maßgeblich. Mögliche Auswirkungen wurden in der Fragenbeantwortung Bürgerinitiative „KALTER BERG“ diskutiert.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

- *Auswirkungen der Verkehrsprognose (nach Meinung des Einwenders falsch dargestellter verkehrlicher Istzustand) auf die luftreinhalte-technische Beurteilung.*
- *Auswirkungen des vorhabensrelevanten KFZ-Verkehrs im öffentlichen Straßennetz*

Für die luftreinhalte-technische Beurteilung ist in erster Linie das vorhabensrelevante Verkehrsaufkommen im Untersuchungsraum maßgeblich. Mögliche Auswirkungen wurden in der Fragenbeantwortung Bürgerinitiative „KALTER BERG“ diskutiert.

- *Ungeeigneter Standort im „belasteten Gebiet Luft“*

Die luftreinhalte-technischen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 bzw. IG-L für Schutzgebiete der Kategorie D sind durch die Einhaltung der Bagatelleschwellen (Leitfaden UBA 2007) definiert. Das eingereichte Projekt erfüllt weiter die Anforderungen zur Emissionsminderungen gemäß dem Stand der Technik. Zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen sind im Auflagenkatalog des Teilgutachtens enthalten.

- *Mangel von durch die Projektwerberin nicht durchgeführten PM_{2,5}-Messungen*

Grundsätzlich sei festgestellt, dass vom Projektwerber keine eigenen Messungen vorgenommen wurden. Dies ist zur Beschreibung des Istzustandes auch nicht erforderlich. Die Beschreibung erfolgt üblicherweise anhand von Messdaten von IG-L Messstellen der Luftgütemessnetzbetreiber. Im gegenständlichen Fall des NÖ Luftgütemessnetzes.

Für PM_{2,5} sind österreichweit deutlich weniger Messstellen als für PM₁₀ vorhanden und auch im Messstellenkonzept zum IG-L vorgesehen. Dies ist durch die höheren Verweilzeit von PM_{2,5} gegenüber PM₁₀ in der Atmosphäre und der daraus resultierenden homogeneren räumlichen Verteilung begründet. Weiters weisen lokale Quellen deutlich weniger PM_{2,5} als PM₁₀ auf, woraus ein geringerer lokaler Einfluss auf die PM_{2,5}-Belastung resultiert. Im Untersuchungsraum wurden am Flughafen Schwechat PM_{2,5} und PM₁₀ Messungen durchgeführt. Aus diesen Messungen kann eine für alle Messstellen des Untersuchungsraums gültige Relation abgeleitet werden. Bei Anwendung des Faktors von 0,75, der aus Messdaten der Flughafenmessung ermittelt wurde, liegt man

jedenfalls bei lokal beeinflussten Messstellen auf der sicheren Seite, da wie bereits ausgeführt im quellnahen Bereichen der PM10-Anteil gegenüber dem PM2,5 überproportional ansteigt.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

- *Immissionen von Staub, Geruch und Kontaminationen der Luft durch Abgase durch das Vorhaben*

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen bereits für die umliegenden Anrainergemeinden für alle untersuchten Emissionsstoffe mit Ausnahme des HMW NO₂-irrelevante Zusatzbelastungen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar. Für das weiter entfernte Kleinneusiedl gilt dies auch für den max. HMW NO₂.

- *LKW-Transporte durch Kleinneusiedl*

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen.

Würden diese durch das Ortsgebiet von Kleinneusiedl führen, würde ein durchschnittliches LKW-aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10 JMW und zu keiner zusätzlichen TMW Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen anzuführen. Geruchsbeeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb sind in den Wohngebieten der Gemeinde Kleinneusiedl auszuschließen. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe
 - aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg)
- begründet werden.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

- *Erhebliche Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr - dadurch Gesundheitsgefährdung durch Staub und Abgase.*

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen.

Würden diese durch das Ortsgebiet von Schwadorf führen, würde ein durchschnittliches LKW-Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10 JMW und zu keiner zusätzlichen TMW Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen anzuführen.

- *Durch den Deponiebetrieb entstehen gesundheitsgefährdende und umweltschädliche Emissionen durch Staub, Geruch und Kontaminationen der Luft*

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen bereits für die umliegenden Anrainergemeinden für alle untersuchten Emissionsstoffe irrelevante Zusatzbelastungen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar.

Geruchsbeeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb sind in den Wohngebieten der Gemeinde Schwadorf auszuschließen. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe sowie der Entfernung zum Deponiestandort und
- aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg) begründet werden.

- *Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene Leithaauen“ und FFH Gebiet „Feuchte Ebene Leithaauen“*

Für die im NÖ Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete sind vorhabensbedingte Zusatzbelastungen der im IG-L und der Öko-Verordnung limitierten Schadstoffe zu erwarten, die unter den jeweiligen Bagatelleschwellen liegen und damit messtechnisch nicht nachweisbar sind.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch RA Dr. PODOVSOVNIK Franz:

- *Unzumutbare Beeinträchtigung durch Feinstaub durch Schwerverkehr sowie durch andauernd von der Deponie ausgehende Gerüche auf den Liegenschaften des Einwenders in Margarethen/Moos der Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa.*

Für das südöstlich des Vorhabens abseits der Hauptwindrichtung gelegene Ortsgebiet von Margarethen/Moos gilt, dass auf Basis der Emissionsanalyse und Immissionsprognose generell irrelevante Zusatzbelastungen aller untersuchten Emissionsstoffe sowie von Geruch durch das Vorhaben selbst zu erwarten sind.

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen.

Würden diese durch das Ortsgebiet von Margarethen/Moos führen, würde ein durchschnittliches LKW Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10-JMW und zu keiner zusätzlichen TMW-Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen führen.

zur Stellungnahme von Herrn DI Erich Schmidt:

- *Durch verschiedene Vorhaben bereits jetzt über das Normale hinaus gehenden Belastungen des Ortsgebietes. Beeinträchtigung des Ortsgebietes von Gallbrunn durch von der Deponie ausgehende Gerüche.*

Der Argumentation, dass das Gebiet um Gallbrunn bereits jetzt über das Normale hinaus gehende Belastungen aufweist, kann nicht Folge geleistet werden. So zeigen die Messdaten der nächstge-

legenen NÖ Luftgütemessstelle Stixneusiedl die geringsten Belastungswerte im Untersuchungsraum. Mit Ausnahme von Feinstaub PM10 sind für das Gebiet Gallbrunn für die relevanten Emissionsstoffe im regionalen Vergleich geringe Belastungen gegeben. Nur für Feinstaub PM10 liegen mäßig bis hohe Belastungen vor. So wurde in den Jahren 2007-2013 der Grenzwert für den JMW PM10 nie überschritten. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des TMW des IG-L wurde zwar 2010 und 2011 überschritten jedoch in keinem Jahr jene des Genehmigungsgrenzwertes gemäß §20 IG-L (entspricht den EU-Regelungen).

Zur Befürchtung, dass in Gallbrunn Beeinträchtigungen durch Geruch vom Vorhaben ausgehen können, kann festgestellt werden, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb in den nächstgelegenen Wohngebieten praktisch auszuschließen ist. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe und der Entfernung zum Deponiestandort sowie
 - aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg)
 - sowie durch die Lage des Ortsgebietes im Süden der Deponie und nur selten auftretenden Nordwetterlagen
- begründet werden.

zur Stellungnahme von Herrn Werner Puchinger:

- *Bei Staubverfrachtungen werden die in der Umgebung befindlichen Feldfrüchte kontaminiert. Für solche besteht Verkaufs- und Verfütterungsverbot.*

Die in der Ergänzung zum Fachbeitrag Luft & Klima dargestellten Depositionen an Schwermetallen gehen von hohen Totalgehalten im Deponiegut aus. An der bestehenden Deponie Rautenweg zeigten Depositionsmessungen bereits an der Grundgrenze der Deponie unauffällige von der Vorbelastung nicht signifikant unterscheidbare Schwermetalleinträge. Eine ähnliche Belastungssituation wird auch am Vorhabensstandort erwartet. Durch ein Depositionsmonitoring ist der laufende Nachweis zu erbringen, dass jedenfalls keine unzulässigen Schadstoffeinträge auftreten.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

- *Es ist davon auszugehen, dass es zu einem unzumutbaren Eintrag von Giftstoffen auf meine Flächen kommt, eine biologische Bewirtschaftung wird nicht mehr möglich sein.*

Siehe vorangehende Stellungnahme Werner Puchinger

- *Luft, Feinstaub: Die Grenzwerte werden schon heute permanent überschritten. Weitere Belastungen lässt die Gesetzeslage nicht zu.*

Siehe Fragenbeantwortung Stellungnahme von Herrn DI Erich Schmidt:

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Trautmannsdorf:

- *Neben den erfolgenden Gefährdungen der Gesundheit kommt es ferner zu andauernden erheblichen (Geruchs-)belästigungen, die nicht zumutbar sind. Immerhin ist das direkt an die Deponie angrenzende Gebiet ein Naherholungsgebiet für unsere Bevölkerung. Hier verbringen unsere Kinder und Freizeitsportler einen Teil ihrer schul- bzw. berufsfreien Zeit.*

Die Beurteilung einer Gefährdung der Gesundheit ist eine umweltmedizinische Fragestellung. Aus luftreinhalte-technischer Sicht ist festzustellen, dass die Ergebnisse der Immissionsprognose bereits für die umliegenden Anrainergemeinden für alle untersuchten Emissionsstoffe irrelevante Zusatzbelastungen zeigen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar. Messungen an der Deponie Rautenweg bestätigen die Prognoseergebnisse.

Geruchsbeeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb sind alleine schon aufgrund der großen räumlichen Entfernung und der geografischen Lage des Ortsgebietes zur Deponie (in Süden des Vorhabensstandortes) auszuschließen. Grundsätzlich werden bereits durch den Abfallkatalog und die Anforderungen der DVO hinsichtlich des max. zulässigen organischen Anteils des Deponiegutes Geruchsemissionen auf ein Maß limitiert, wodurch auch im Nahbereich der Deponie die Geruchsbeurteilungskriterien eingehalten werden können.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Die das Fachgebiet betreffenden Einwendungen decken sich mit jenen der Stadtgemeinde Fischamend und wurden an dieser Stelle beantwortet.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

- *Wie Ihnen bestimmt bekannt ist, befindet sich unsere Gemeinde (Enzersdorf/Fischa) bereits in einem Luftsanierungsgebiet und leidet erheblich unter den Lärmemissionen des nahe gelegenen Flughafens Wien Schwechat. Eine Deponie von derart großem Umfang bedeutet eine weitere Einschränkung der Lebensqualität der Bewohner von Enzersdorf. Allein die Lärm- und Staubbelastung während der Bauphase, aber auch die ständige Belastung durch den Zufahrtsverkehr der LKWs sind unzumutbar. Denn niemand kann garantieren, dass die angegebenen Zufahrtswege zur Deponie ausnahmslos eingehalten werden (z.B. bei Unfall oder Stau auf der A4).*

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen für die durch das Vorhaben selbst verursachten Emissionen für das Ortgebiet von Enzersdorf/Fischa für alle untersuchten Emissionsstoffe irrelevante Zusatzbelastungen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar.

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen.

Würden diese durch das Ortsgebiet von Enzersdorf/Fischa führen, würde ein durchschnittliches LKW-Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10-JMW und zu keiner zusätzlichen TMW-Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wäre mit irrelevanten bis geringfügigen Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen zu rechnen.

zur Stellungnahme des Römerland Carnuntum:

- *Beeinträchtigungen durch Luftemissionen durch Zu- und Abfahrverkehr*
- *Unzumutbare andauernde erhebliche Geruchsbelästigungen*

Siehe Beantwortung Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold: (Enzersdorf/Fischa)

- *Beeinträchtigungen durch Luftemissionen durch Zu- und Abfahrverkehr*

Siehe Beantwortung Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura.

- *Unzumutbare andauernde erhebliche Geruchsbelästigungen*

Zur Befürchtung, dass in Enzersdorf/Fischa Beeinträchtigungen durch Geruch vom Vorhaben ausgehen können, kann festgestellt werden, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb in den nächstgelegenen Wohngebieten praktisch auszuschließen ist. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe und der Entfernung zum Deponiestandort sowie
- aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg) begründet werden.

zur Stellungnahme von Frau Eva Jaquemond: (Fischamend)

- *Beeinträchtigungen durch Luftemissionen durch Zu- und Abfahrverkehr*

Siehe Beantwortung Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

- *Unzumutbare andauernde erhebliche Geruchsbelästigungen*

Zur Befürchtung, dass in Fischamend Beeinträchtigungen durch Geruch vom Vorhaben ausgehen können, kann festgestellt werden, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb in den nächstgelegenen Wohngebieten praktisch auszuschließen ist. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe und der Entfernung zum Deponiestandort sowie
- aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg) begründet werden.

zur Stellungnahme von Herrn Erich Christoph und Frau Liselotte Christoph

Die Einwender fühlen sich durch die vom geplanten Vorhaben ausgehenden, wenn auch geringfügigen, Immissionen gefährdet.

Gemäß den vorgelegten Einreichunterlagen in Verbindung mit den zusätzlichen Auflagen werden die Emissionen des Vorhabens gemäß dem Stand der Luftreinhalte-technik begrenzt und werden möglichst gering gehalten.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen für die durch das Vorhaben selbst verursachten Emissionen für das Ortgebiet von Enzersdorf/Fischa für alle untersuchten Emissionsstoffe irrelevante Zusatzbelastungen. Diese liegen damit unter den zitierten Bagatelleschwellen und sind messtechnisch nicht nachweisbar. Eine daraus ableitbare gesundheitliche Gefährdung ist vom umweltmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen.

zur Stellungnahme von Herrn Wolfgang Wödl und Frau Karin Wödl:

zur Stellungnahme von Frau Karin Wödl:

- *Die Einwender fühlen sich durch die vom geplanten Vorhaben ausgehenden, wenn auch geringfügigen, Immissionen gefährdet.*

siehe Stellungnahme von Herrn Erich Christoph und Frau Liselotte Christoph

zur Stellungnahme von Herrn Herbert Wachtler und Frau Elisabeth Wachtler

- *wesentliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben in der bereits überproportional belasteten Gemeinde.*

Der Argumentation, dass das Ortsgebiet von Arbesthal bereits jetzt überproportionale Belastungen aufweist, kann nicht Folge geleistet werden. So zeigen die Messdaten der nächstgelegenen NÖ Luftgütemessstelle Stixneusiedl die geringsten Belastungswerte im Untersuchungsraum. Mit Ausnahme von Feinstaub PM10 sind für das Gebiet Arbesthal für die relevanten Emissionsstoffe im regionalen Vergleich geringe Belastungen gegeben. Nur für Feinstaub PM10 liegen mäßig bis hohe Belastungen vor. So wurde in den Jahren 2007-2013 der Grenzwert für den JMW PM10 nie überschritten. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des TMW des IG-L wurde zwar 2010 und 2011 überschritten, jedoch in keinem Jahr jene des Genehmigungsgrenzwertes gemäß §20 IG-L (entspricht den EU-Regelungen).

- *Belästigung und Gefährdung insbesondere durch den andauernden Zu- und Abfahrtsverkehr und damit einhergehenden unerträglich Luftemissionen.*

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen. Würden diese durch das Ortsgebiet von Arbesthal führen, würde ein durchschnittliches LKW Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10 JMW und zu keiner zusätzlichen TMW Überschreitung führen. Für

Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen zu erwarten.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

- *Durch den Deponiebetrieb erfolgt eine Gesundheitsgefährdung*
- *Unzumutbare andauernde erhebliche Geruchsbelästigungen*

Für das südöstlich des Vorhabens abseits der Hauptwindrichtung gelegene Ortsgebiet von Margarethen/Moos gilt, dass auf Basis der Emissionsanalyse und Immissionsprognose generell irrelevante Zusatzbelastungen aller untersuchten Emissionsstoffe sowie von Geruch durch das Vorhaben selbst zu erwarten sind.

- *Beeinträchtigungen durch Luftemissionen durch Zu- und Abfahrverkehr*

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen.

Würden diese durch das Ortsgebiet von Margarethen/Moos führen, würde ein durchschnittliches LKW Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10 JMW und zu keiner zusätzlichen TMW-Überschreitung führen. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen zu erwarten.

zur Mustereinwendung:

- *Ich werde durch die Errichtung dieses weiteren UVP-Vorhabens in unserer bereits überproportional belasteten Gemeinde wesentlich in meiner Gesundheit beeinträchtigt.*

Der Argumentation, dass die dem Vorhaben umgebenden Gemeinden bereits jetzt überproportionale Belastungen aufweisen, kann nicht Folge geleistet werden. So zeigen die Messdaten der nächstgelegenen NÖ Luftgütemessstelle Stixneusiedl die geringsten Belastungswerte im Untersuchungsraum. Mit Ausnahme von Feinstaub PM10 sind für das Gebiet Arbesthal für die relevanten Emissionsstoffe im regionalen Vergleich geringe Belastungen gegeben. Nur für Feinstaub PM10 liegen mäßig bis hohe Belastungen vor. So wurde in den Jahren 2007-2013 der Grenzwert für den JMW PM10 nie überschritten. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des TMW des IG-L wurde zwar 2010 und 2011 überschritten, jedoch in keinem Jahr jene des Genehmigungsgrenzwertes gemäß §20 IG-L (entspricht den EU-Regelungen).

- *Die Belästigung und Gefährdung erfolgt insbesondere durch den andauernden Zu- und Abfahrverkehr mit den einhergehenden unerträglich Lärm- und Luftemissionen.*

In der UVE wird dargestellt, dass die Transportfahrten von der LH 166 und der B9 über die AST Fischamend auf die A4 führen. Würden diese durch Ortsgebiete von Anrainergemeinden führen, würde ein durchschnittliches LKW Aufkommen von 80 Fahrbewegungen/Tag innerorts zu irrelevanten Zusatzbelastungen des PM10 JMW und zu keiner zusätzlichen TMW Überschreitung füh-

ren. Für Stickstoffdioxid wären irrelevante bis geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung aller Grenzwertregelungen zu erwarten.

- *Neben den erfolgenden Gefährdungen meiner Gesundheit kommt es ferner zu andauernden erheblichen (Geruchs-)belästigungen, die nicht zumutbar sind.*

Zur Befürchtung, dass in den, das Vorhaben umgebenden Wohngebieten Beeinträchtigungen durch Geruch vom Vorhaben ausgehen können, kann festgestellt werden, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb in den nächstgelegenen Wohngebieten praktisch auszuschließen ist. Dies kann

- durch den in der DVO limitierten TOC Gehalt von 5% der TS der Abfallstoffe und der Entfernung zum Deponiestandort sowie
- aus Erfahrungen vergleichbarer Deponiestandorte (Deponie der MA 48 Rautenweg) begründet werden.

1.3 Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Es wird von einer unzulässigen Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. einer unzumutbaren Belästigung von Menschen durch Luftschadstoffe, Geruch und Lärm gesprochen, weiters von einer unzulässigen weiteren Gefährdung der Gesundheit im bereits jetzt am meist belasteten Gebiet von Österreich mit der niedrigsten Lebenserwartung.

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik verwiesen, sowie auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten.

Was den Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

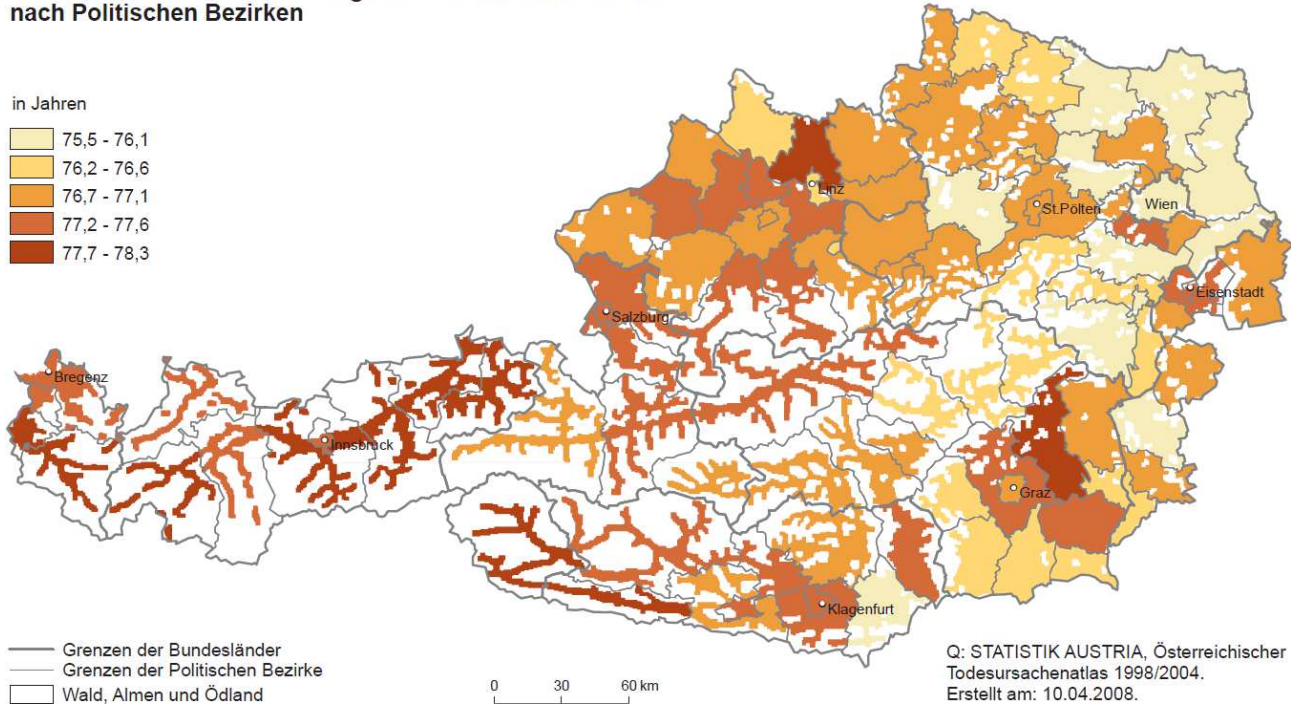
Was die Aussage betrifft „das am meist belastetste Gebiet von Österreich mit der niedrigsten Lebenserwartung“ ist festzuhalten, dass die statistisch ermittelte Reduktion der Lebenserwartung durch Luftschadstoffen insoweit zu relativieren ist, als das viele verschiedene Aspekte auf die Lebenserwartung eines Menschen Einfluss nehmen und daher ein einzelner Faktor allein niemals bestimmend sein kann.

Dies zeigt sich bei der Betrachtung von Wien und Graz. Graz weist eine tendenziell schlechtere Luftqualität auf und zwar aufgrund geografischer Gegebenheiten. Graz weist eine geringere Durchlüftung des Stadtgebietes im Winterhalbjahr aus, was dazu führt, dass Luftschadstoffe aus dem Hausbrand und dem Verkehr nicht ausreichend abtransportiert werden. Da es sich dabei um keine temporäre Erscheinung handelt ist davon auszugehen, dass Graz gegenüber Wien in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrtausends immer eine etwas schlechtere Luftqualität aufzuweisen hatte.

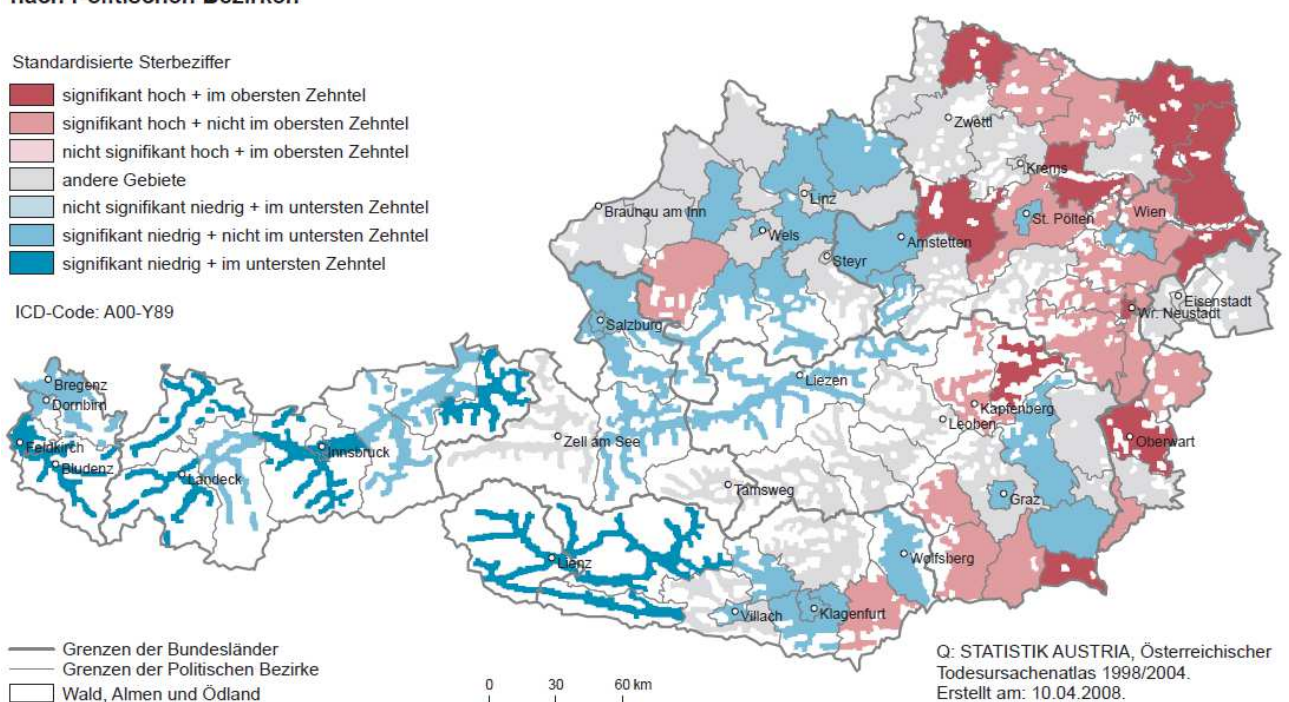
Die Luftbelastung (Feinstaub) in Graz führt gemäß einer Studie des Umweltbundesamtes (2005) zu einer Reduktion der Lebenserwartung um 17 Monaten, für Wien beträgt die ermittelte Reduktion 12 Monate.

Die Statistik Austria weist im (scheinbaren) Gegensatz dazu für Graz eine höhere Lebenserwartung aus.

Sterblichkeit: Lebenserwartung bei der Geburt 1998/2004 nach Politischen Bezirken



Sterblichkeit: Todesursachen insgesamt 1998/2004 nach Politischen Bezirken



Jedenfalls ist der Schluss zulässig, dass die Lebenserwartung der Anrainer durch die geplante Deponie nicht beeinflusst wird.

Was Auswirkungen von Lärm betrifft wird auf das umwelthygienische Gutachten verwiesen.

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Es wird eingewendet, dass unzureichende, nicht repräsentative Lärmmessungen vorliegen. Hierzu wird auf die Ausführungen des SV für Lärmschutz verwiesen.

Was den tatsächlich einwirkenden Betriebslärm und den planungstechnischen Grundsatz betrifft wird aus fachlicher Sicht folgendes ausgeführt:

Im Bereich Ludwigshof ist ein Betriebslärmpegel zwischen 36,0 und 38,1 dB zu erwarten und zwar bezogen auf den Zeitraum 6:00 bis 19:00 Uhr. Betriebsbedingte Spitzenpegel können Werte bis 52 dB erreichen. Konstante Geräusche, also Geräusche die über die gesamte Zeit gleich laut einwirken, werden im Bereich Ludwigshof 23,5 dB betragen.

Das Umgebungsgeräusch im Bereich des Ludwigshofs wurde mit 48 dB messtechnisch ermittelt, wobei ein Streubereich zwischen 36 und 53 dB vorliegt. Der Basispegel in diesem Bereich beträgt untertags 29 dB, Spitzenpegel werden mit 59 bis 80 dB angegeben, bei einem statistischen Spitzenpegel LA,1 von 59 dB.

Berücksichtigt man einen Lästigkeitszuschlag von 5 dB ist ein Betriebslärm von 43 dB anzunehmen (das wäre so, als würde die Betriebsanlage in dreifacher Form einwirken, Dezibelwerte sind logarithmisch zu rechnen, das bedeutet, dass dreimal 38 dB 43 dB ergeben). Dieser Beurteilungspegel liegt um zumindest 5 dB unter dem ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegel des Umgebungsgeräusches, wobei dieses einer gewissen Schwankung unterliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass das Betriebsgeräusch im Bereich des Ludwigshofs zeitweise bzw. gelegentlich gehört werden kann, wobei sich die absolute Höhe des Betriebsgeräusches mit 38 dB bzw. 43 dB aber in einem Bereich bewegt, der eine deutliche Wahrnehmbarkeit und Störwirkung nicht befürchten lässt. Zum Vergleich, die WHO empfiehlt, dass der Außenpegel in den Nachtstunden nicht über 40 bis 45 dB liegen soll, damit, bei langfristiger Einwirkung, keine negativen gesundheitlichen Folgen zu befürchten sind. Der Betriebslärm wird aber nur in den Tagstunden (6:00 bis 19:00 Uhr) einwirken.

Die betriebsbedingten Spitzenpegel (bis 52 dB) liegen im Bereich der dort gemessenen Spitzenpegelwerte. Eine Wahrnehmbarkeit ist möglich, eine erhebliche Belästigung aufgrund der absoluten Höhe aber nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Projekt als umweltverträglich anzusehen ist. Erhebliche Belästigungen durch den Betriebslärm bzw. eine Gefahr für die Gesundheit der Wohnanrainer im Bereich des Ludwigshofes sind nicht zu erwarten.

Zum Brunnen bzw. zum Trinkwasser führt der geohydrologische Amtssachverständige aus, dass der Betrieb der geplanten Deponie keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität des Brunnen auf dem Gelände des Ludwighofes haben wird. Gesundheitliche Gefahren für die Bewohner sind daher nicht zu erwarten.

Was die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung betrifft, so ist diese als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Im Bereich des Ludwighofes werden Feinstaubzusatzbelastungen in der Größenordnung von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{2,5}$ im Jahresmittel prognostiziert. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in dieser Größenordnung nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es werden gesundheitsgefährdende Immissionen durch Lärm, Staubentwicklung und Abgase befürchtet.

Hierzu wird auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen, sowie auf die Stellungnahmen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik was diese Einwendung betrifft.

Die geplante Deponie wird aber keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der Stadtgemeinde Fischamend haben, erhebliche Belästigungen sind bei projektgemäßem Betrieb auch nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es werden gesundheitsgefährdende Immissionen durch Lärm, Staubentwicklung und Abgase befürchtet.

Hierzu wird auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen, sowie auf die Stellungnahmen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik was diese Einwendung betrifft.

Die geplante Deponie wird aber keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der Stadtgemeinde Klein-Neusiedl haben, erhebliche Belästigungen sind bei projektgemäßem Betrieb auch nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es werden gesundheitsgefährdende Immissionen durch Lärm, Staubentwicklung und Abgase befürchtet.

Hierzu wird auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen, sowie auf die Stellungnahmen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik was diese Einwendung betrifft.

Die geplante Deponie wird aber keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der Gemeinde Schwadorf haben, erhebliche Belästigungen sind bei projektgemäßem Betrieb auch nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch Mag. Franz Podovsovnik:

Es wird befürchtet, dass eine Gartenbenützung wegen der zu erwartenden Immissionen durch Lärm, Geruch und Staub nicht mehr möglich ist, auch wird eine Gefahr für die Gesundheit befürchtet.

Hierzu wird auf die grundlegenden Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen, sowie auf die Stellungnahmen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik, was diese Einwendung betrifft.

Durch die geplante Deponie sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, die sich im Bereich der Grundstücke EZ 746, KG 05013 und EZ 64, KG 05013 Margareten am Moos aufhalten bzw. dort leben, zu erwarten, ebenso kommt es zu keinen erheblichen Belästigungen.

zur Stellungnahme von Herrn DI Erich Schmidt:

Es wird eine Gefahr für Leib und Seele befürchtet, weiters unzulässige Geruchs- und Lärmbelästigungen für die Wohnbevölkerung von Gallbrunn.

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik verwiesen, sowie auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb im Bereich von Gallbrunn praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten

können) nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Was Lärm betrifft so befindet sich die betroffene Liegenschaft in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Deponieareal. Eine direkte Lärmeinwirkung ist daher auszuschließen. Eine erhebliche Belästigung ebenfalls.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

Es wird befürchtet, dass diese Anlage zu einer wesentlichen Verschlechterung der Lebensqualität der Einwohner der umliegenden Ortschaften führen wird.

Hierzu wird auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen, wenn unter „Verschlechterung der Lebensqualität“ eine Gefahr für die Gesundheit bzw. eine erhebliche Belästigung zu verstehen ist, dann ist klar festzuhalten, dass es zu keiner solchen Verschlechterung der Lebensqualität kommen wird.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Trautmannsdorf:

Es werden Gefährdungen für die Gesundheit befürchtet, weiters Geruchsbelästigungen.

Es wird weiters angeführt, dass diese Region einen Spitzenplatz bei den Erkrankungen des Atmungs- und Kreislaufsystems aufweist.

Es wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik zu diesen Fragen verwiesen.

Zum Geruch führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Depo-
niebetrieb auszuschließen sind.

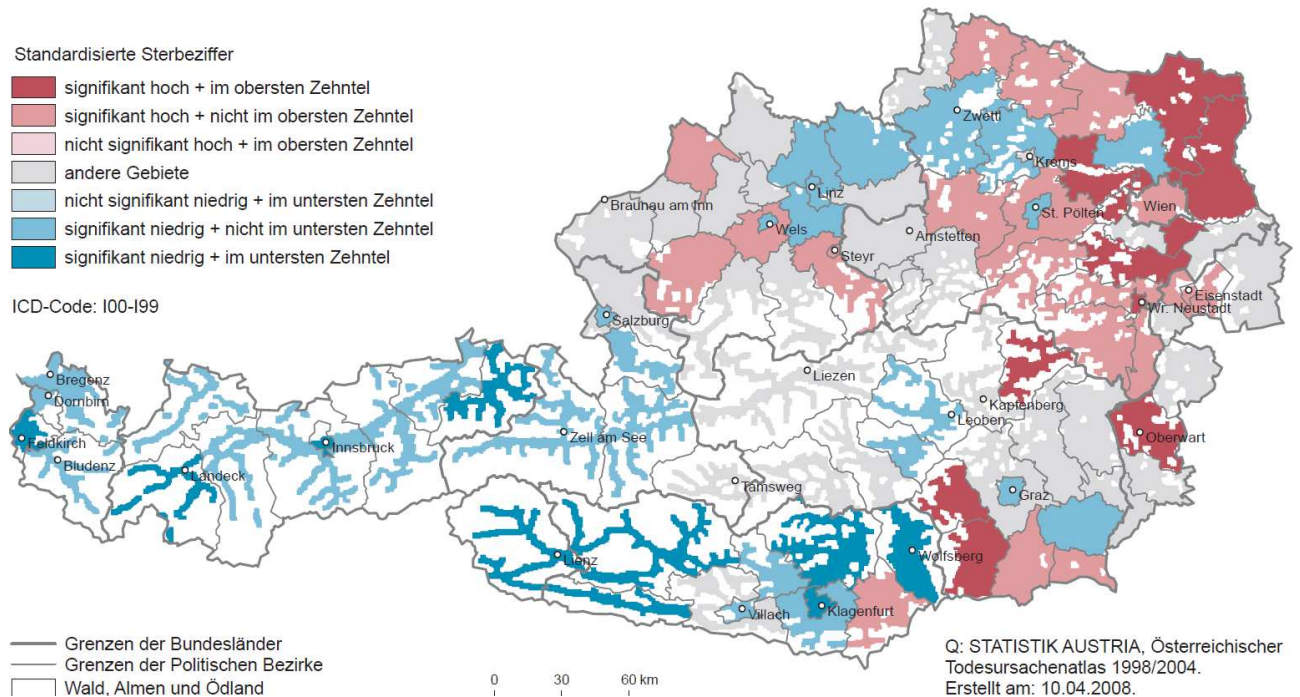
Was die Gefährdung der Gesundheit betrifft finden sich hierzu Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten.

Zum Feinstaub ist festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen ist. Die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung ist als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ beim exponiertesten Wohnanrainer im Jahresmittel nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Was den angegebenen Spitzenplatz bei den Erkrankungen des Atmungs- und Kreislaufsystems betrifft wird auf nachfolgende Fachpublikationen verwiesen:

Sterblichkeit: Krankheiten des Herz-Kreislaufsystems 1998/2004 nach Politischen Bezirken



Gemäß Statistik Austria gibt es keine erhöhte Sterblichkeit durch Herz- Kreislaufferkrankungen im Bezirk Bruck an der Leitha..

Aus der vom Land Niederösterreich in Auftrag gegebenen „ISAAC-Studie Niederösterreich 2008“ <http://www.noel.gv.at/bilder/d43/ISAACNiederosterreichEndfassung.pdf> ist ersichtlich, dass die Prävalenz der Atemwegserkrankung Asthma im Bezirk Bruck an der Leitha nicht signifikant erhöht ist. Sie bewegt sich im Bereich der statistischen Schwankungsbreite der anderen Bezirke Niederösterreich bzw. der anderen Bundesländer Österreichs.

Was Lärmimmissionen betrifft so bewegen sich diese im Bereich der Höhe des Basispegels der Umgebung und sind deutlich unter der ortsüblichen Umgebungsgeräuschsituation. Erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Insofern gesundheitsgefährdende Immissionen durch Lärm, Staubentwicklung und Abgase befürchtet werden, wird auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Deponie keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bewohner der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa haben wird, erhebliche Belästigungen sind bei projektgemäßem Betrieb auch nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Befürchtet werden Lärm- und Staubbelastungen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik ist festzuhalten, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen sich in einer Größenordnung bewegen, die bereits in einer Entfernung von 500 m zu keiner wesentlichen Auffälligkeit führen werden. Die gegenständliche Liegenschaft ist ca. 1500 m vom Projektareal entfernt. Eine Wahrnehmbarkeit von Lärm aus diesem Bereich ist daher nicht zu erwarten.

Staubimmissionen aus dem gegenständlichen Projektareal werden im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft zu irrelevanten Zusatzbelastungen führen.

Die geplante Deponie wird daher keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit haben, erhebliche Belästigungen sind bei projektgemäßem Betrieb auch nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme des Römerland Carnuntum:

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik verwiesen, sowie auf die Ausführungen im umwelthygienischen Gutachten.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können) nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine. Was Lärm betrifft so sind erhebliche Belästigungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer auszuschließen.

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit und eine Belästigung (Geruch).

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können) nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Was Lärm betrifft so sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft in Enzersdorf an der Fischa in einer Entfernung von über 2 km auszuschließen.

zur Stellungnahme von Frau Eva Jaquemond:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit und sowie eine erhebliche Belästigung, im speziellen durch Geruch.

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können) nicht zu erwarten. Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme von Herrn Erich Christoph und Frau Liselotte Christoph:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit.

Es wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Lärm betrifft sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft in Enzersdorf an der Fischa in einer Entfernung von ca. 3 km auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten (die 0,02 µg/m³ treten am exponiertesten Punkt, an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können, auf, je weiter weg sich jemand aufhält, desto geringer ist die durch den gegenständlichen Betrieb zu erwartende Zusatzbelastung). Aus medizinischer Sicht ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme von Herrn Wolfgang Wödl und Frau Karin Wödl:

Befürchtet wird eine Gefahr für die Gesundheit.

Was Lärm betrifft sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft in Enzersdorf an der Fischa in einer Entfernung von ca. 3 km auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten (die 0,02 µg/m³ treten am exponiertesten Punkt, an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können, auf, je weiter weg sich jemand aufhält, desto geringer ist die durch den gegenständlichen Betrieb zu erwartende Zusatzbelastung). Aus medizinischer Sicht ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme von Frau Karin Wödl:

Befürchtet wird eine Gefahr für die Gesundheit.

Was Lärm betrifft sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft in Enzersdorf an der Fischa in einer Entfernung von ca. 3 km auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten (die 0,02 µg/m³ treten am exponiertesten Punkt, an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können, auf, je weiter weg sich jemand aufhält, desto geringer ist die durch den gegenständlichen Betrieb zu erwartende Zusatzbelastung). Aus medizinischer Sicht ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme von Herrn Herbert Wachtler und Frau Elisabeth Wachtler:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit.

Es wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Lärm betrifft sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft südöstlich des Deponieareals in einer Entfernung von ca. 3 km auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten (die 0,02 µg/m³ treten am exponiertesten Punkt, an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können, auf, je weiter weg sich jemand aufhält, desto geringer ist die durch den gegenständlichen Betrieb zu erwartende Zusatzbelastung). Aus medizinischer Sicht ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit und sowie eine erhebliche Belästigung, im speziellen durch Geruch.

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können) nicht zu erwarten. Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Was Lärm betrifft, so sind erhebliche Belästigungen im Bereich der betroffenen Liegenschaft in einer Entfernung von ca. 4 km zur gegenständlichen Deponie auszuschließen.

zur Mustereinwendung:

Befürchtet wird eine Gefährdung der Gesundheit und sowie eine erhebliche Belästigung, im speziellen durch Geruch.

Hierzu wird auf die Ausführungen der SV für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Was Geruch betrifft führt der SV für Luftreinhaltung aus, dass Geruchswahrnehmungen durch den Deponiebetrieb praktisch auszuschließen sind.

Aus fachlicher Sicht ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie auszuschließen.

So ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,02 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel (am exponiertesten Punkt an dem sich Menschen dauerhaft aufhalten können) nicht zu erwarten. Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Was Lärm betrifft, so sind erhebliche Belästigungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer bzw. Wohnnachbarschaftsbereiche auszuschließen.

Es sind dies die Nachbarschaftsbereiche Ludwigshof, Karlsdorf-Neubergsiedlung, Hochleiten im Westen, Gallbrunn im Süden und Arbesthal im Osten.

1.4 Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik/Gewässerschutz:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass

1. es sich bei den Baumaßnahmen für die Deponieerrichtung um eine verdeckte Materialentnahme im Sinne des MinroG handelt
2. eine Sicherstellung für den Betrieb und den Rückbau der Stabilisierungsanlage zu fordern ist
3. eine Kontamination des Erdreiches und Grundwassers bei Erdbeben und/oder Bodensenkungen zu befürchten ist.

Aus fachlicher Sicht ist Bezug nehmend auf die eben angeführten Einwendungen folgendes festzuhalten:

zu 1:

Es wurde bereits angeregt eine allfällige Genehmigungspflicht für die Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe im Rahmen der Herstellung des Deponierohplanums zu prüfen.

In den Ergänzungsunterlagen Kapitel 7.2.12 wird seitens des Projektwerbers diesbezüglich ausgeführt, dass eine Veräußerung von Rohstoffen aufgrund der schlechten Qualität des anstehenden Materials nicht möglich ist.

zu 2:

Es wurde die Vorschreibung einer Sicherstellungsleistung für den Rückbau der Stabilisierungsanlage empfohlen.

Diese Empfehlung bleibt aus fachlicher Sicht weiterhin aufrecht.

zu 3:

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers auszugehen.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch RA Dr. PODOVSOVNIK Franz:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch die beantragte Lagerung von Abfällen und den damit zwingend einhergehenden Kontaminationen (Boden, Grundwasser) die Gesundheit erheblich gefährdet wird.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass im Projekt nicht schlüssig erklärt wird, warum das Grundwasser durch diese Anlage nicht gefährdet wird.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Trautmannsdorf:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme des Römerland Carnuntum:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme von Frau Eva Jaquemond:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme von Herrn Herbert Wachtler und Frau Elisabeth Wachtler:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass eine Deponie derartiger Größe über Jahre nicht sicher betrieben werden kann.

Im Rahmen der Projektänderung November 2015 wurde der Zeitrahmen für die Verfüllung der Deponie, unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 48 Abs. 1 AWG 2002, mit 20 Jahren begrenzt. Dadurch erfolgte eine drastische Reduzierung des Verfüllvolumens von ursprünglich ca. 5,8 Mio m³ auf ca. 2,56 Mio m³ für das Reststoff- und das Baurestmassendeponiekompartiment.

Aufgrund dieser deutlichen Reduzierung der Deponiegröße im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung und aufgrund der Übereinstimmung der Projektunterlagen mit den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 wurde das Einreichprojekt in meinem Teilgutachten 3 als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Mustereinwendung:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

1.5 Beurteilung durch den Sachverständigen für Geohydrologie:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass eine Kontamination des Erdreiches und Grundwassers bei Erdbeben und/ oder Bodensenkungen zu befürchten ist. Insbesondere wird Hinsichtlich einer Grundwassergefährdung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Grundwasserfassungen in Form von gebohrten und geschlagenen Hausbrunnen im Umfeld verwiesen

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrundes Hinsichtlich einer Grundwassergefährdung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Grundwasserfassungen im Umfeld aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten sind.

Bezüglich Erdbeben/Bodensenkung ist zu sagen, dass auf Basis der Untergrunderkundung keine tektonisch aktiven Zonen oder Brüche erkennbar sind. Für den geologischen Untergrundaufbau, welcher zwar ein durch Bruchtektonik und Absinken des Untergrundes entstandenes Becken mit Auffüllung durch Ablagerungen (tertiäre Auffüllung des Wiener Beckens, die ebenfalls tektonisch beansprucht wurde) darstellt, sind für die jüngere erdgeschichtliche Vergangenheit keine tekto-

nisch aktiven Zonen im Projektstraum bekannt und es wird von einer durchgehenden geologischen Barriere am Deponiestandort ausgegangen. Ein baldiges Wiederaufleben der Tektonik ist laut einschlägiger Literatur auch unwahrscheinlich, kann aber naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gemäß den Einreichunterlagen wurden für die Dimensionierung der Deponieausstattung (Deponiebasis, Setzungsverhalten, Sickerwasserentsorgung, etc) jedoch auch der Erdbebenfall sowie auch mögliche Untergrundsetzungen durch die Deponieauflast entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus wird aus fachlicher Sicht hinzugefügt, dass selbst bei einer Verschiebung von Untergrundschichtungen, die schlechten hydraulischen Eigenschaften der einzelnen Untergrundschichten nicht verändert werden. Nach aktuellem Kenntnisstand und bei projektgemäßer Umsetzung ist von einer geringen Gefährdung bei Erdbeben und/ oder Bodensenkungen des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass, die Beeinträchtigung des geschützten Wasserrechtes von Frau Eva Praxa nicht berücksichtigt ist und das Vorhaben die weitere Nutzung der Liegenschaft Ludwigshof aufgrund von qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung durch Wasserentnahme (Risikofaktor 1), des Grundwassers und des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) sowie mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen (Risikofaktor 32 bis 35) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügig und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Ein Teil des gegenständlichen Deponievorhabens ist eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Grundwasserfassung zur Nutzwasserversorgung, die diesen tieferen Grundwasserhorizont erfasst. Die Grundwasserneubildung dieses unteren Horizonts liegt außerhalb des Kalten Berges. Es ist zwar davon auszugehen, dass der geplante Nutzwasserbrunnen teilweise ältere Wässer erfasst, welche aber nicht als schützenswertes Tiefengrundwasser

anzusehen sind, da auch ein jüngerer Anteil und somit ein hydraulischer Zusammenhang mit dem oberflächigen Wasserkreislauf außerhalb des Kalten Berges besteht. Der für den geplanten Nutzwasserbrunnen relevante tiefere Grundwasserhorizont ist auch im Bereich des Ludwigshof aufgeschlossen. Das Anwesen Ludwigshof stellt mit einem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke aus Sicht des Fachbereichs ein bestehendes privates (somit nicht eingetragenes) Wasserrecht dar. Aufgrund der mäßigen hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters, der Beiwert der hydraulischen Durchlässigkeit k_f für diesen tieferen Grundwasserhorizont ist mit 1×10^{-5} bis 1×10^{-6} m/s angegeben und einer Entfernung von mehr als 1.500 m zum geplanten Nutzwasserbrunnen der Deponie ist aus fachlicher Sicht von keiner quantitativen Beeinflussung durch die geplante Grundwasserfassung für den Brunnen Ludwigshof auszugehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Brunnen Ludwigshof in den Einreichunterlagen berücksichtigt wurde. Nach fachlicher Prüfung sind bestehende Wasserrechte sowie öffentliche Interessen durch die beantragte Nutzwasserentnahme quantitativ nicht berührt und eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung ist aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie nicht zu erwarten.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser durch Schadstoffe kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt sowie wesentliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme zu erwarten sind

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung durch Wasserentnahme (Risikofaktor 1), des Grundwassers und des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) sowie mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen (Risikofaktor 32 bis 35) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügig und

stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds Hinsichtlich einer Grundwassergefährdung sowie Grundwasserfassungen im Umfeld aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie nicht zu erwarten sind.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

gleichlautend mit Stadtgemeinde Fischamend, s. dort.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

gleichlautend mit Stadtgemeinde Fischamend, s. dort.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch RA Mag. Franz Podovsovnik:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet dass durch die beantragte Lagerung von Abfällen und den damit zwingend einhergehenden Kontaminationen (Boden, Grundwasser) die Gesundheit erheblich gefährdet wird.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit ei-

ner Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme von Herrn DI Erich Schmidt:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb eine Schadstoffverfrachtung über das Grundwasser erfolgen wird.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass im Projekt nicht schlüssig erklärt wird, warum das Grundwasser durch diese Anlage nicht gefährdet wird.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Trautmannsdorf:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in

Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tiefer liegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren¹ bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme des Römerland Carnuntum:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tiefer liegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren¹ bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften

genschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme von Frau Eva Jaquemond:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor

2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren¹ bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwas-

ser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

zur Mustereinwendung:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass durch den Deponiebetrieb das Grundwasser kontaminiert wird und es in Folge zu einer Gesundheitsgefährdung kommt.

Im UVP Gutachten wird aus Sicht des Fachbereichs für Geohydrologie eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers sowie des Untergrundes durch Abwässer und Sickerwässer (Risikofaktor 2 und 5) ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen. Für den Standort Kalter Berg ist festzuhalten, dass kein zusammenhängender Grundwasserkörper im für die Deponie relevanten Tiefenbereich existiert. Für das Gebiet ist generell nur von einer sehr geringen Grundwasserneubildung auszugehen. Die maßgeblich terrainnahen grundwasserführenden Schichten in Form von lokal begrenzten Feinsandlagen innerhalb von schluffigen und tonigen Wechsellagen werden nur geringfügigst und stark zeitverzögert von Niederschlägen gespeist. Ein an einen tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa Niveau 180 m ü. A. gebundene ausgedehnter Grundwasserkörper ist durch eine durchgehende geologischen Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau um 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Bestehende Grundwassernutzungen bzw. Wasserrechte im Umfeld sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf das Grundwasser sind im Projekt berücksichtigt und werden nach fachlicher Prüfung durch das ggst. Vorhaben nicht berührt (Teilgutachten Geohydrologie, Risikofaktoren 1 bis 7, 11, 32 bis 35). Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Beeinflussung des Grundwassers oder des Untergrunds hinsichtlich einer Grundwassergefährdung aufgrund der vorliegenden Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs nicht zu erwarten ist.

1.6 Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Es wird allgemein eingewendet, dass durch das Vorhaben entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs 4 NÖ NSchG geschützte Tiere und Pflanzen beeinträchtigt würden und um keine Ausnahmegewilligung dafür angesucht worden sei. Dazu wird auf das Gutachten verwiesen, in dem für alle auf dem Vorhabensgelände vorkommenden gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützten Tier- und Pflanzenarten im Detail ausgeführt wird, dass diese vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Besonderen sind zahlreiche Pflanzenarten, auch die beiden geschützten Arten Filzkraut und Acker-Knorpelkraut, auf genau jene Biotoptypen spezialisiert, die im Zuge der Maßnahmen laufend aufrecht erhalten werden sollen, nämlich offene Bodenstellen. Die im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen der laufenden Initiierung von Trockenrasen und Trockenbiotopen durch Verpflanzung von Rasensoden, Aufbringen von entsprechendem Boden, Pflege, Strukturierung, Pflanzung von Gebüsch und Herstellung von Steilwänden und Offenbodenbereichen sind geeignet, die geschützten Pflanzenarten und Tierarten in ihrem Bestand zu erhalten. Die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass Eingriffe in Fortpflanzungsstätten und Nester unterbleiben und dass keine Störungen der Arten kommt, die über das allgemeine Lebensrisiko der Arten in der Kulturlandschaft hinausgehen.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es wird eingewendet, dass Auswirkungen des Vorhabens auf nahe gelegene Europaschutzgebiete zu erwarten wären. Dazu wird auf das Gutachten verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete von etwa 2,6 km zum Europaschutzgebiet Feuchte Ebene Leitha-Auen, 5 km zum Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene Leitha-Auen und 3,2 km zum Europaschutzgebiet und Vogelschutzgebiet Donau-Auen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuschließen sind.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

gleichlautend mit Stadtgemeinde Fischamend, s. dort.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

gleichlautend mit Stadtgemeinde Fischamend, s. dort.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

Es wird eingewendet, dass eine Bienenfresserkolonie zerstört werde. Dazu wird auf das Gutachten verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass der Bienenfresser gegenwärtig sporadisch in der Grube am Kalten Berg brütet, beständig in einer Ersatzwand außerhalb der Grube brütet und bei Umsetzung des Vorhabens geeignete Brutplätze in weitaus größerem Ausmaß als im Ist-Zustand vorfinden wird.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Es wird eingewendet, dass der Lebensraum der Vogelart Bienenfresser zerstört werde. Dazu wird auf das Gutachten verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass das Vorhabensgelände derzeit keine geeigneten dauerhaften Lebensräume für den Bienenfresser enthält und solche im Zuge des Vorhabens hergestellt werden sollen. Der Bienenfresser brütet gegenwärtig sporadisch in der Grube am Kalten Berg, beständig in einer Ersatzwand außerhalb der Grube und wird bei Umsetzung des Vorhabens geeignete Brutplätze in weitaus größerem Ausmaß als im Ist-Zustand vorfinden.

1.7 Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung/Landschaftsbild:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Wie im Teilgutachten 13 „Raumordnung/Landschaftsbild“ ausgeführt wird (Risikofaktoren 19 bis 21), sind die Auswirkungen des Projekts auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen werden aufgrund der abschnittswisen Deponietätigkeit, der teilweisen Sichtverschattung durch Bepflanzung, der Anlehnung der Deponie an bestehende Geländeformen, der weitestgehenden Erhaltung des optischen Erscheinungsbildes sowie der sofortigen Rekultivierung minimiert.

In Bezug auf den Flächenwidmungsplan ist festzustellen, dass aufgrund der Mitwirkung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) eine der geplanten Nutzung entsprechende Flächenwidmung nicht Genehmigungsvoraussetzung im gegenständlichen Genehmigungsverfahren ist. In diesem Sinne liegt kein Widerspruch zur Flächenwidmung vor.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen im Umland wird festgehalten, dass die Auswirkungen auf die Raumnutzung geprüft wurden. Aufgrund der geringen Auswirkungen, die nur den unmittelbaren Nahbereich des Projekts betreffen können, ist von keinem Wertverlust bzw. keiner Nutzungseinschränkung in den angrenzenden Gemeinden auszugehen.

Wie im Teilgutachten 13 „Raumordnung/Landschaftsbild“ in Bezug auf Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-Gesetz 2000 ausgeführt wird, kommt es aufgrund des Abstands des Projekts zum Siedlungsgebiet und der stark eingeschränkten Ausbreitung von Immissionen zu keiner Einschränkung des Entwicklungsspielraums der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa.

Zu den Auswirkungen auf die Naherholung wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen im Teilgutachten 13 „Raumordnung/Landschaftsbild“ (Risikofaktoren 25 bis 27) verwiesen. Auf den nahegelegenen Wegen (Radrouten) kommt es aufgrund der Abstände zu keinen wesentlichen Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Über den direkten Nahbereich hinausgehende Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt sind auszuschließen.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie in Bezug auf die Bestimmungen des Flächenwidmungsplans sind die Ausführungen zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober, zu beachten.

1.8 Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Ad 4. - Kein Bedarf/ kein öffentliches Interesse für das Vorhaben:

Auf den betroffenen Waldflächen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, auch wenn die sehr hohe Funktionswertekombination (331) des Waldentwicklungsplanes aus forstfachlicher Sicht vor Ort nicht bestätigt werden kann, vor Ort ergeben sich die Werte 321. Dem gegenüber steht ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Deponie, welches von den dafür zuständigen Stellen quantifiziert werden muss. Die Behörde hat dann eine Abwägung dieser verschiedenen öffentlichen Interessen vorzunehmen und über den Antrag auf Rodungsbewilligung zu entscheiden. Eine eventuell vorhandene Flächenwidmung kann als Hinweis der Raumordnung für ein öffentliches Interesse an der jeweiligen Verwendung der Fläche gesehen werden. Die Entscheidung bleibt jedoch der Forstbehörde, in diesem Fall der UVP-Behörde, vorbehalten.

Ad 9. - Weitere betroffene Rechte und Missachtungen objektiven Umweltrechts

Aus jagdfachlicher Sicht handelt es sich bei den betroffenen Waldflächen bzw. bei den Flächen der ehemaligen Materialgewinnung (Schottergrube) keinesfalls um ein funktionierendes Rotwildhabitat, da die wesentlich attraktivsten Waldflächen des „Mitterwaldes“ für freilebendes Rotwild durch Einzäunung (umfriedete Eigenjagd Batthyany – Jagdgatter) nicht erreichbar sind.

Zudem dient die neu errichtete Wildquerungshilfe über die A4 (Grünbrücke Arbesthal) nicht dem Erhalt der örtlich vorkommenden Populationen verschiedener Wildarten sondern soll die Migration in Ost-Westrichtung verschiedenster Land- Tierarten über die Autobahn ermöglichen. Die neue Grünbrücke liegt 2 km östlich der geplanten Deponie im sog. Alpen-Karpaten-Korridor. Aus jagdfachlicher Sicht werden durch das Projekt keine Beeinträchtigungen der Migrationsbestrebungen über die Grünbrücke erwartet, da der Zuzug zur Querung eher von Südosten her über das Jagdgebiet GJ Arbesthal erfolgt.

zur Stellungnahme der Jagdgesellschaft Enzersdorf an der Fischa, Jagdleiter Leo Glatzer:

Aus jagdfachlicher Sicht handelt es sich bei den betroffenen Waldflächen bzw. bei den Flächen der ehemaligen Materialgewinnung (Schottergrube) keinesfalls um ein besonders attraktives Rotwild- und Schwarzwildhabitat, die wesentlich attraktiveren Waldflächen des „Mitterwaldes“ für freilebendes Rot- und Schwarzwild durch Einzäunung (umfriedete Eigenjagd Batthyany – Jagdgatter) nicht erreichbar sind. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass durch punktuellen Anlocken (Kirren) mit Futtermitteln Rotwild in die teilweise eingezäunte ehemalige Schottergrube gelockt und auch erlegt werden konnte.

Zu den Bedenken, dass Wildschäden zu erwarten wären darf angeführt werden, dass Entschädigungen nicht Gegenstand einer UVP sind. Etwaige Verschlechterungen bzw. Schäden wären, durch eindeutige Beweissicherung untermauert, in einem einschlägigen Verfahren geltend zu machen.

Zur neu errichteten Wildquerungshilfe über die A4 (Grünbrücke Arbesthal) darf aus jagdfachlicher Sicht angeführt werden, dass diese Grünbrücke nicht dem Erhalt der örtlich vorkommenden Populationen verschiedener Wildarten und schon gar nicht der Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Situation dient. Durch diese Maßnahme soll die Migration verschiedenster Land- Tierarten in Ost-Westrichtung über die Autobahn ermöglicht werden. Die neue Grünbrücke liegt 2 km östlich der geplanten Deponie im sog. Alpen-Karpaten-Korridor. Aus jagdfachlicher Sicht werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Migrationsbestrebungen über die Grünbrücke erwartet.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Es ist aus forstfachlicher Sicht richtig, dass an den konkret betroffenen Waldflächen ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Dem gegenüber steht ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Deponie, welches von den dafür zuständigen Stellen quantifiziert werden muss. Die Behörde hat dann eine Abwägung dieser verschiedenen öffentlichen Interessen vorzunehmen und über den Antrag auf Rodungsbewilligung zu entscheiden. Die Entscheidung bleibt jedoch der Forstbehörde, in diesem Fall der UVP-Behörde, vorbehalten. Ein „Antrag auf Nichterteilung der Rodungsbewilligung“ findet keine Deckung im Forstgesetz 1975 i.d.g.F.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Bei dem geplanten Bauvorhaben sind Waldflächen betroffen bzw. sollen Waldflächen zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet werden (Rodung). Nach Abschluss der Arbeiten werden die nur vorübergehend zweckentfremdeten Waldflächen (befristet gerodet) wieder aufgeforstet werden und für die dauernd gerodeten Flächen soll (nur im Falle einer Rodungsbewilligung durch die Behörde) dreimal so viel Ersatzfläche aufgeforstet werden. Es würde auf längere Sicht gesehen keine Waldfläche verloren gehen sondern eigentlich mehr Waldfläche entstehen.

1.9 Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden:

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Menschliche Aktivitäten verursachen Emissionen, beginnend bei der Gewinnung von Rohstoffen, über deren Verarbeitung bis hin zu Gebrauch und Verwendung der Erzeugnisse. Wir emittieren durch den Verkehr, durch die Beheizung unserer Wohnstätten, durch den Konsum industriell erzeugter Nahrungsmittel und durch den Gebrauch von Industrieprodukten jeglicher Art, wenn auch nicht immer unmittelbar dort, wo wir uns individuell gerade befinden. Trotz immer besserer Technologien ist es nicht möglich, alle Emissionen restlos auszufiltern, wodurch bei einer Vielzahl dieser Vorgänge Stoffe in die Umwelt gelangen, wenn auch in immer geringeren Mengen. Nicht zuletzt müssen auch die gefilterten Stoffe bzw. die Filtermaterialien ebenso wie nicht mehr benötigte Produkte und Materialien, sofern sie nicht weiter verwendet werden können, deponiert werden. Und auch das Recyceln bedingt Verarbeitungsprozesse, die wiederum zu Emissionen führen.

In der Landwirtschaft sind es aber nicht nur Immissionen von außen, die auf Böden einwirken, sondern werden auch im Zuge der Bewirtschaftung verschiedene Stoffe den Böden zugeführt. So beinhalten zB Düngemittel Schwermetalle wie Blei, Cadmium oder Chrom. Die Frachten, die gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden dürfen sind in der Düngemittelverordnung geregelt. Selbst im biologischen Landbau können Schwermetalle in den Boden gelangen, und zwar in nicht unerheblichen Mengen im Obst- oder Weinbau infolge der Verwendung von Kupfersulfat als Fungizid.

Um dennoch unsere Lebensgrundlagen so gut als möglich zu schützen wurden Richtwerte und Grenzwerte für entscheidende Parameter festgelegt. So gibt es Richtwerte für Gehalte von Schwermetallen in Böden, Grenzwerte für Gehalte von Schwermetallen in Futter- und in Nahrungspflanzen.

Dass ein Eintrag von Schwermetallen auf landwirtschaftliche Nutzflächen negativ zu beurteilen ist, ist unwidersprochen. Der zu erwartende Eintrag bewegt sich aber in einem vertretbaren Ausmaß und führt zu keinen Konsequenzen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen.

Ein Monitoringprogramm ist vorgesehen.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadtgemeinde Fischamend verwiesen.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Es wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadtgemeinde Fischamend verwiesen.

zur Stellungnahme von Dr. Roman Thunshirn, vertreten durch Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG:

Hinsichtlich der Kontamination von Böden wird auf den Risikofaktor 28 des Gutachtens verwiesen.

zur Stellungnahme von Herrn Werner Puchinger:

Bei partikelförmigen Emissionen ist, wie in der UVE erwähnt, anzunehmen, dass deren Konzentration mit zunehmender Entfernung vom Deponierand rasch abnimmt, weshalb nur der unmittelbare Nahbereich zur Deponie den in der UVE errechneten Frachten ausgesetzt ist. Dies ist auch belegt durch zahlreiche Untersuchungen bez. Schwermetallgehalten von Böden entlang von Straßen. Überdies haften Stäube nur zu einem geringen Teil an den Pflanzenoberflächen an und werden durch Regen abgewaschen. Zudem ist bei vielen Feldfrüchten der für die Fütterung oder den Verzehr bestimmte Teil von Spelzen, Lieschblättern etc. umhüllt. Ein Monitoringprogramm ist vorgesehen, in welchem eine allfällige Kontamination der Feldfrüchte beobachtet wird.

Wie sich aus den Berechnungen ergibt, werden in den Böden keine bedenklichen Konzentrationen von Schadstoffen erreicht, sodass ein Bewirtschaftungsverbot nicht zu befürchten ist. Auch hierfür ist ein Monitoringprogramm vorgesehen.

zur Stellungnahme von Herrn Leo Metzker:

Hinsichtlich des Abfließens von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen ist auf das entsprechende Fachgebiet zu verweisen.

Hinsichtlich des Staubeintrags wird auf die Ausführungen zu Risikofaktor 28 verwiesen.

Einschränkungen in Bezug auf biologische Bewirtschaftung gibt es nach den Produktionsrichtlinien von BIO AUSTRIA (BIO AUSTRIA ist ein Zusammenschluss von Biobäuerinnen und Biobauern und vereinigt 16 Bioverbände Österreichs zu einer einzigen Biobäuerinnen- und Biobauernorganisation) nur bezüglich der biologischen Bienenhaltung (Der Bienenstand muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw. befinden).

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Hinsichtlich des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen wird auf die Ausführungen zu Risikofaktor 31 verwiesen.

zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Neuhold:

Es wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen. Hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen ist ein Monitoringprogramm vorgesehen.

1.10 Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik:

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „KALTER BERG“, vertr. durch Obfrau Monika Pober:

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

Auf der Landesstraße B 9 wurden im Jahre 2013 rd. 10.000 Kfz/24h bei der Dauerzählstelle ermittelt, unter Zurechnung von 460 LKW/24h ergibt dies 10.460 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt hier 4,6%. Der Schwankungsbereich im Jahresverlauf (Sommer zu Winter) beträgt 44 % auf der Landesstraße B 9.

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Aus Einzelmessungen, wie im gegenständlichen Fall, kann man statistisch abgesichert Hochrechnungen durchführen. Aus der nahe gelegenen Dauerzählstelle Nr. 2254 Haslau (B 9, km 19,946) können Stundengruppen herausgefiltert werden und über den Jahresganglinienverlauf auf die 24-Stunden-Werte umgelegt werden.

Der HI. Florian (04. Mai) ist seit dem Jahre 2004 der neue Landespatron von Oberösterreich. Oberösterreich hatte vorher so wie die Bundesländer Wien und Niederösterreich den HI. Leopold (15. November) als Landespatron.

zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend, vertr. durch RA Mag. Ewald Hannes Grabner:

zu Pkt. 3.1 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend

Die maximalen LKW-Fahrten/24h werden im Emissionsszenario 3 (in den Jahren 2021 bis 2030) erwartet. Dies sind 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h, umgerechnet ergibt dies 452 LKW-Fahrten/24h bzw. 50 LKW-Fahrten/h.

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

zu Pkt. 3.2 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend

Die von der Projektwerberin angegebene Route über die L 166, die LB 9 und die A 4 stellt die kürzeste und schnellste Route zum übergeordneten Straßennetz dar.

zu Pkt. 3.4 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Fischamend

Die Projektwerberin muss die Gewährleistung der eingereichten Zu- und Abfahrtsroute dokumentieren und der Behörde zur Kontrolle übermitteln.

zur Stellungnahme der Gemeinde Klein-Neusiedl, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Die maximalen LKW-Fahrten/24h werden im Emissionsszenario 3 (in den Jahren 2021 bis 2030) erwartet. Dies sind 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h, umgerechnet ergibt dies 452 LKW-Fahrten/24h bzw. 50 LKW-Fahrten/h.

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schwadorf, vertreten durch RA Mag. Ewald Hannes

Grabner:

Die maximalen LKW-Fahrten/24h werden im Emissionsszenario 3 (in den Jahren 2021 bis 2030) erwartet. Dies sind 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h, umgerechnet ergibt dies 452 LKW-Fahrten/24h bzw. 50 LKW-Fahrten/h.

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

zur Stellungnahme der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Aus Einzelmessungen, wie im gegenständlichen Fall, kann man statistisch abgesichert Hochrechnungen durchführen. Aus der nahe gelegenen Dauerzählstelle Nr. 2254 Haslau (B 9, km 19,946) können Stundengruppen herausgefiltert werden und über den Jahresganglinienverlauf auf die 24-Stunden-Werte umgelegt werden.

Der HI. Florian (04. Mai) ist seit dem Jahre 2004 der neue Landespatron von Oberösterreich. Oberösterreich hatte vorher so wie die Bundesländer Wien und Niederösterreich den HI. Leopold (15. November) als Landespatron.

zur Stellungnahme der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal:

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

Auf der Landesstraße B 9 wurden im Jahre 2013 rd. 10.000 Kfz/24h bei der Dauerzählstelle ermittelt, unter Zurechnung von 460 LKW/24h ergibt dies 10.460 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt hier 4,6 %. Der Schwankungsbereich im Jahresverlauf (Sommer zu Winter) beträgt 44 % auf der Landesstraße B 9.

Die Projektwerberin muss die Gewährleistung der eingereichten Zu- und Abfahrtsroute dokumentieren und der Behörde zur Kontrolle übermitteln.

zur Stellungnahme von Frau Mag. Bettina Dakura:

Die Projektwerberin muss die Gewährleistung der eingereichten Zu- und Abfahrtsroute dokumentieren und der Behörde zur Kontrolle übermitteln.

zur Stellungnahme von Herrn Herbert Wachtler und Frau Elisabeth Wachtler:

Die Verkehrsuntersuchung stellt die verschiedenen Szenarien der Deponie-Entwicklung dar. Die maximale externe Belastung tritt in den Jahren 2021 bis 2030 auf. Dies sind 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h, umgerechnet ergibt dies 452 LKW-Fahrten/24h bzw. 50 LKW-Fahrten/h.

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen betreffen den Anbindepunkt Deponiezufahrt Landesstraße L 166 und weisen ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven auf.

zur Stellungnahme von Herrn Christian Bajza:

Die Verkehrsuntersuchung stellt die verschiedenen Szenarien der Deponie-Entwicklung dar. Die maximale externe Belastung tritt in den Jahren 2021 bis 2030 auf. Dies sind 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h, umgerechnet ergibt dies 452 LKW-Fahrten/24h bzw. 50 LKW-Fahrten/h.

Auf der Landesstraße L 166 werden für den Verkehr an Werktagen 1.490 Kfz/24h für den Prognosefall im Jahre 2025 angegeben. Inklusiv der maximal erwarteten 230 LKW/24h (= 460 LKW-Fahrten/24h) ergibt dies für die L 166 1.950 Kfz/24h, die Erhöhung beträgt somit rd. 30 %.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen betreffen den Anbindepunkt Deponiezufahrt Landesstraße L 166 und weisen ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven auf.

zur Stellungnahme der NÖ Landesregierung, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 2:

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Kreuzungen L166/LB9 und LB9/A4 wurde in der Stellungnahme zu den vorgelegten Einwendungen „Verkehrsuntersuchung, Berechnungen 2014, Stand Dezember 2014, Verf.: Arealconsult Ziviltechnikergesellschaft m.b.H behandelt. Die Nachweise haben ergeben, dass auch in der Prognose inklusive des Projekts 2025 alle Knoten über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

1.11 Beurteilung durch den Sachverständigen für Veterinärmedizin:

zur Stellungnahme von Eva Paxa, vertr. durch RA Mag. Wolfram Schachinger, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

Die im Ludwigshof gehaltenen Pferde sind keine besonders empfindlichen Tiere. Ihre Bedürfnisse hinsichtlich Freiheit von Lärm und der Qualität des Tränkwassers gehen nicht über jene von Menschen hinaus.

Jedenfalls zu vermeiden ist jedoch plötzlich eintretender starker Lärm. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass dieser im Bereich des Hofes der Einwenderin zu erwarten ist.

Die den Hof erschließende Straße dürfte nicht für den LKW Verkehr zu und von der Deponie vorgesehen sein. Selbst wenn LKW den Hof passieren sollten ist nicht zu rechnen, dass dies zu einer starken Beunruhigung oder gar Angst der Tiere führen kann.

Hinsichtlich der Wasserversorgung ist festzustellen, dass je Tier ein Tränkwasserbedarf von rund 25 Liter pro Tag besteht. Dieses Wasser muss eine mit Trinkwasser zumindest vergleichbare Qualität aufweisen. Zusätzlich ist insbesondere in den Sommermonaten ein Wasserbedarf von rund 50 Liter pro Tier für das Waschen der Pferde einzuberechnen.

Rechnet man eine Reserve ein, sollte also mindestens ein Kubikmeter Wasser pro Tag aus dem Brunnen gewonnen werden können. Wenn die Tränkwasserversorgung weiterhin gewährleistet ist bestehen somit keine veterinärfachlichen Einwendungen gegen das Projekt.

2. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren vom 29.06.2016 bis 24.08.2016

Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Lärmschutz	Luftreinhalte-technik	Umwelthygiene	Deponietechnik/ Gewässerschutz	Naturschutz	Forst- u. Jagdökologie	Landwirtschaft und Boden	Verkehrstechnik	Wasserbautechnik	Abfallchemie					
Metzker	Leo		2464	Arbesthal	Zwetsch- kenzipf	4	x	x	x	x	x		x			x					
Gemeinde Göttlesbrunn- Arbesthal			2464	Göttles- brunn	Dorfplatz	1	verweist auf die bereits 2014 vorgelegte Stellungnahmen														
Marktgemeinde Trautmanns- dorf/Leitha			2454	Trautmanns manns- dorf/Leitha	Kupfer- gasse	1	rechtliche Ausführungen - nicht von Sachverständigen zu klären														
Bürgerinitiative "Kalter Berg"	vertreten durch List Rechtsan- walts GmbH		1180	Wien	Weima- rer Stra- ße	55/ 1															
Bürgerinitiative "Kalter Berg -2"																					
VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales							x		x		x	x	x	x	x	x	x				
Bürgerinitiative "Kalter Berg -2"																					

2.1 Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen wurden die vom Betriebsareal ausgehenden und die von den Fahrbewegungen auf der Zufahrt ab der Einmündung in die LH 166 verursachten Schallemissionen dargelegt. Daraus wurden die projektspezifischen Schallimmissionen in der Nachbarschaft für die 3 emissionsstärksten Betriebsszenarien prognostiziert und mit den Werten der ortsüblichen Schallsituation verglichen. Die in der schalltechnischen Untersuchung angewendeten Methoden entsprechen dem Stand der Technik. Die fachspezifische Überprüfung ergab nachvollziehbare und plausible Ergebnisse.

Die Ergebnisse zeigen, dass der planungstechnische Grundsatz bereits im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn eingehalten wird. Dies bedeutet, dass sich die projektspezifischen Schallimmissionen in die ortsübliche Schallsituation einfügen werden ohne eine spezielle Auffälligkeit zu bewirken.

2.2 Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

Die Grenzwerte werden schon heute permanent überschritten. Weitere Belastungen lässt die Gesetzeslage nicht zu.

Für Feinstaub sieht das IG-L Grenzwerte für Feinstaub PM10 für den Jahresmittelwert (JMW) und den Tagesmittelwert (TMW) ,ein Überschreitungskriterium von 25 zulässigen Tagesmittelwertüberschreitungen pro Jahr für PM10 und einen Grenzwert für den Jahresmittelwert für Feinstaub PM2.5 vor. Im Untersuchungsraum sowie im gesamten östlichen Niederösterreich wurden bisher die Grenzwerte für den Jahresmittelwert PM10 und PM2.5 eingehalten. Von der Einhaltung der zulässigen Überschreitungshäufigkeit des TMW von 25 mal/Jahr war am Vorhabenstandort wie in großen Teilen der Ostregion nicht generell auszugehen. Seit 2012 traten aber in ganz Niederösterreich keine derartigen Grenzwertverletzungen auf, was sich sehr wahrscheinlich in Novellierung der Verordnung über belastete Gebiete niederschlagen wird.

Im Fachbeitrag und im Teilgutachten Luft wurden jedenfalls der Verordnung des BMFLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) insofern Rechnung getragen, als dass durch das Vorhaben keine relevante PM10-Belastung zulässig ist.

Zu Punkt 6, 7, 8 und 10 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

Punkt 6.

Staubemissionen zu niedrig berechnet

- *Staubmindernde Maßnahmen*

Zur Argumentation die Staubemissionen seien zu niedrig angesetzt, da auf unbefestigten Fahrwegen und Flächen durchgehend eine Emissionsminderung von 50 % angesetzt wurde und diese durch die im Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht gewährleistet werden, wird festgestellt:

Die Anforderungen gemäß technischer Grundlage Diffuse Staubemissionen (TG) (BMWFJ 2013) zur Erreichung einer Staubminderung von 50 % sind im Auflagenkatalog enthalten und nachstehend wiedergegeben:

Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu starten und, im Falle der Verwendung eines manuellen Systems, zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 Liter Wasser pro m² anzusehen.

Auf unbefestigten Wegen in der Anlage ist für KFZ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die KFZ-Lenker sind davon in Kenntnis zu setzen.

Vor der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist eine Reifenreinigungsanlage in Form einer Reifenwaschanlage oder einer ausreichend langen Rüttelstrecke einzurichten.

Staubmindernde Maßnahmen bei Außentemperaturen unterhalb des Gefrierpunktes werden dahingehend ergänzt, dass anstelle von Wasser 25 %ige CMA-Lösung (Calciummagnesiumacetat) einzusetzen ist.

- *Winderosion zu niedrig berechnet*

Im Fachbeitrag wird von einem Anteil der Winderosion an den PM10- Emissionen von 35-45 % ausgegangen. Die Berechnung erfolgte gemäß US EPA AP-42 Chapter 13.2.5 (Industrial Wind Erosion), wobei der Schwellwert der Reibungsgeschwindigkeit für Abräumtätigkeit herangezogen wurde. In Anbetracht einer Deponietätigkeit (keine Schüttkegel wie in der TG) und der umgebenden, als Windschutz wirkenden Waldflächen, erscheinen die getroffenen Annahmen eher zu hoch als zu niedrig und sind damit eher auf der sicheren Seite angesetzt.

- *Staubemissionen durch Manipulation von Schüttgütern*

In der Stellungnahme des Projektwerbers wird dazu ausgeführt, dass der gewählte Ansatz nach US-EPA AP 42, Chapter 13.2.4 (Aggregate Handling and Storage Piles) herangezogen wurde und die Berechnung gemäß TG des bmfw (2013) vergleichbare Werte für leicht bis deutlich staubende Güter ergibt. Die Annahmen sind daher plausibel und nachvollziehbar. Der Einbau von jahresdurchschnittlich „stark staubendem“ Deponiegut wäre aus luftreinhalte-technischer Sicht nicht dem Stand der Technik entsprechend und daher auch nicht statthaft.

- *Staubemissionen der Lagerhalle werden höher sein*

Durch die in den Einreichunterlagen beschriebene dauernde Unterdruckhaltung der Lagerhalle ist mit einer vernachlässigbaren Quellstärke diffuser Feinstaubemissionen zu rechnen. Zur Untermauerung wird als worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass trotz Unterdruckhaltung ein einfacher Luftwechsel diffus aus der Halle entweicht. Geht man vom dauernden Auftreten des $\frac{1}{2}$ MAK Wertes von 5 mg/m^3 PM10 aus, so würden pro Jahr etwa 600 kg PM10 diffus entweichen, was etwa 3 % der PM10 Emissionen entspräche. Die Emissionsmenge liegt im Bereich der Bilanzierungsunsicherheit und hat keinen relevanten Einfluss auf die Prognoseergebnisse.

Punkt 7.

Schwermetallemissionen (Luft) zu niedrig angenommen

In der Einwendung wird ausgeführt, dass die für die Bodenaushubdeponie und die Reststoffdeponie angenommenen Schwermetallgehalte zu niedrig angenommen wurden und zahlreiche beantragte Abfallarten wesentlich höhere Schwermetallgehalte aufweisen.

Der Argumentation des Projektwerbers, dass der gesamte zu deponierende Abfall nicht gleichzeitig alle Höchstwerte gemäß DVO ausreizt ist schlüssig und nachvollziehbar.

Bei der gutachterlichen Beurteilung kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die im Fachbeitrag getroffenen Annahmen Projektbestandteil sind. Nachdem es sich bei den Immissionsgrenzwerten für Schwermetalle bzw. Benz(a)pyren um Vorsorgewerte (Jahresmittelwerte) handelt, sind die im Fachbeitrag angenommenen Totalgehalte für Schwermetalle und B(a)P im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Diese **Begrenzung wird in einer zusätzlichen Auflage festgeschrieben.**

Zur Repräsentativität von Luftschadstoffmessungen auf der Deponie Rautenweg

Die Messdaten an den beiden stationären Luftgütemessstellen Rautenweg zeigten hinsichtlich des PM10-JMW keinen signifikanten Unterschied zu den nächstgelegenen Wiener Luftgütemessstellen. Geht man von einer messtechnischen Unsicherheit von $2 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ für den JMW aus, welche der Deponie zugeordnet werden könnte, würden unter der Voraussetzung, dass diese Zusatzbelastung die Annahmen im Fachbeitrag hinsichtlich Schwermetallgehalte des Deponiegutes ausschöpft, im unmittelbaren Nahbereich der verfahrensgegenständlichen Deponie folgende Zusatzbelastungen auftreten:

Parameter	Annahme im FB Reststoffdeponie mg/kgTM	Zusatzbelastung Deponienahbereich ng/m ³	Grenzwert IG-L (WHO) ng/m ³
Pb	5000	10	500
Cd	250	0,5	5
As	300	0,6	6
Hg	20	0,04	50

Die so abgeschätzten Konzentrationswerte lassen für das gegenständliche Vorhaben max. Zusatzbelastungen im irrelevanten bis geringfügigen Niveau erwarten.

Punkt 8.

Schwermetallimmissionen falsch ermittelt

Im Fachbeitrag wurden der Immissionsprognose die, den Deponiekompartimenten anteilig zuzuordnenden Schwermetallgehalte (Tabelle 13 Seite 36, Fachbeitrag) der Manipulationsemissionen zugrunde gelegt. Für die Fahrwegemissionen wurde die Aufteilung entsprechend der Massenbilanz von 25 % Reststoffdeponie und 75 % Bodenaushubdeponie getroffen. Diese Annahmen sind als plausibel und nachvollziehbar anzusehen. Eine Unterschätzung der realen Verhältnisse ist nicht ableitbar.

Punkt 10.

Ammoniakbelastung der Vegetation falsch bewertet

... Die vorhabensbedingte Ammoniak-Zusatzbelastung auf angrenzenden Waldflächen wird im Szenario 5 (2041) mit 2 µg/m³ (JMW) bzw. 10 µg/m³ (TMW), bzw. 80 µg/m³ (HMW) angegeben (FB Luft und Klima Seite 63). Weitere Angaben finden sich in der Ergänzung des Fachbeitrages Luft und Klima vom 29.5. 2014, in welchem Ammoniakzusatzbelastungen für die Beurteilungsflächen „Ost“ und „Süd“ ausgewiesen werden (Ost: JMW 2,0 µg/m³ im Szenario 2-2014: Süd JMW=max 1,3 µg/m³ im Szenario 2-2014)

Die Ammoniak-Gesamtbelastung auf angrenzenden Waldflächen wird für das Szenario 3 (2021) mit 2,4 µg/m³ (JMW) und im Szenario 5 (2041) mit 3,9 µg/m³ (JMW) abgeschätzt (FB Luft und Klima, Seite 64).

...Bei der Bewertung der Ammoniak-Immissionen in der UVE wurde offensichtlich übersehen, dass von UN-ECE bereits im Jahr 2007 neue Critical-Level-Werte für Ammoniak festgelegt worden sind....

...Auch wenn man die strengen Anforderungen zum Schutz von Flechten und Moose (Critical - Level-Wert für Ammoniak = JMW 1 µg/m³) außer Acht lässt, ist festzustellen, dass die zu erwar-

tende Ammoniakbelastung auf den angrenzenden Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Critical-Level Werte für höhere Pflanzen von JMW 2-4 µg/m³ liegt und damit die ammoniakbedingten Schäden an Waldbäumen bzw. der Vegetation nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Eine solche Immissionsbelastung kann nicht mehr als „gering“ eingestuft werden und ist nicht mehr als umweltverträglich zu beurteilen.

Messungen der Ammoniak-Konzentration zeigen für Österreich JMW von 1,6 bis 4,2 µg/m³. Für den Untersuchungsraum wurde im Fachbeitrag von einem JMW von 2 µg/m³ ausgegangen, welcher auch aus den Messdaten Wolkersdorf und Pfaffenau ableitbar ist. Da die Ammoniakvorbelastung nicht unwesentlich von der Landwirtschaft, durch Ausbringung von Natur- und Kunstdünger beeinflusst wird, ist ein Erreichen der Critical-Level-Werte im intensiv bewirtschafteten Donauraum wohl nicht zu erreichen. Aus landwirtschaftlicher Sicht müsste bei geringerem Eintrag durch trockene und nasse N-Deposition eine Kompensation durch Stickstoffdüngung erfolgen. Die im Fachbeitrag ausgewiesene max. Verdopplung der Grundbelastung von 2 µg/m³ auf 3,9 µg/m³ würde eine Erhöhung der Gesamtstickstoffdeposition um 25-30 % bewirken. Diese Anhebung für den Nahbereich liegt deutlich unter den annualen Schwankungen der N-Deposition (siehe Abbildung) und ist daher aus luftreinhaltetechnischer Sicht als durchaus gering, jedenfalls aber nicht als „nicht mehr umweltverträglich“ einzustufen.

NH ₃ [µg/m ³]	Zeitraum	JMW
Wolkersdorf ¹⁾	90/91	1,6
Achenkirch ²⁾	95/96	2,9
Tulln ³⁾	97	4,2
Tulln ⁴⁾	02/03 (JMW)	2,8
Wien-Pfaffenau ⁵⁾	Dez 02./Nov 03	2,8
St.Andrä ⁶⁾	Nov.01/Feb.02	2,9

1) Haumer et al 1992, Forschungsprojekt Schadstoffdeposition im Weinviertel, Bericht M-67-A/13-92

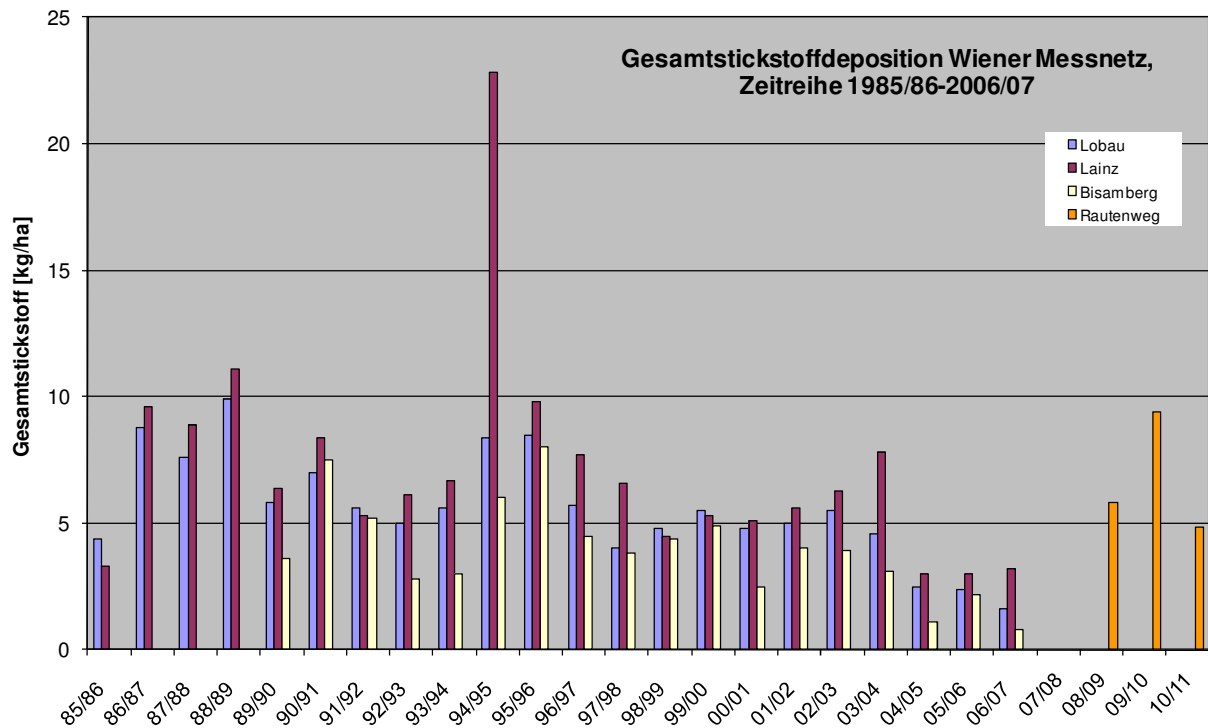
2) Kalina et al 2001 Jahresmittelwert Achenkirch Talboden

3) Messdaten Messnetz AVN Tulln. Jahresmittelwert aus 3 Messstationen im Tullnerfeld, Dez. 96 – Dez. 97 (Puxbaum und Ellinger, 1997)

4) unveröffentlichte Messdaten Messnetz AVN Tulln. Jahresmittelwert aus 3 Messstationen im Tullnerfeld, Nov. 2002 – Dez. 2003 (Ellinger, 2003)

5) Ellinger, Kalina, Hübner UVE MVA Pfaffenau

6) unveröffentlichte Messungen St. Andrä



Leder K. (2008) Diplomarbeit, Trend und Jahresverlauf der Niederschlagsdaten in Österreich von 1983 bis 2007, Technische Universität Wien, Institut für Chemische Technologien und Analytik, 11.05.2008.

2.3 Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

zu Luft, Feinstaub führt Herr Metzger aus:

„Die Grenzwerte werden schon heute permanent überschritten. Weitere Belastungen lässt die Gesetzeslage nicht zu.“

zu Menschen, Allgemein führt Herr Metzger aus:

„Die Anlage in der Größe stellt eine wesentliche Verschlechterung der Lebensqualität für die Einwohner der umliegenden Ortschaften dar. Eine zusätzliche Belastung ist unverantwortlich!“

Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass durch die Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 483/2008) der Bezirk Bruck an der Leitha für Feinstaub PM10 als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhangs 2 eingestuft wurde.

Die höchste Immissionszusatzbelastung durch den geplanten Betrieb beträgt was Feinstaub-PM10 betrifft $0,11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und was Feinstaub-PM2,5 betrifft $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Höhe dieser Einträge aus medizinischer Sicht als nicht relevant anzusehen. Eine konstante Zusatzbelastung von $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM2,5, über ein gesamtes Leben einwirkend, würde zu einer Reduktion der statistischen Lebenserwartung um 0,01 Monate führen. Da die Lebenserwartung von einer Vielzahl an selbstbestimmten und nicht selbstbestimmten Einflüssen abhängt, kann die Veränderung eines dieser Einflüsse in einer solchen Größenordnung jedenfalls nicht als relevant angesehen werden.

Aus medizinischer Sicht sind daher die vom gegenständlichen Projekt ausgehenden Zusatzbelastungen als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen.

2.4 Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik/Gewässerschutz:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

In dieser Stellungnahme wird eingewendet, dass im Projekt nicht schlüssig erklärt wird, warum das Grundwasser durch diese Anlage nicht gefährdet wird.

Im UVP Gutachten wurde bei der Behandlung des Risikofaktors 2 die Gefährdung eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser im Falle des Versagens der Basisausstattung kritisch hinterfragt.

Im gegenständlichen Einreichprojekt sind umfangreiche Berechnungen und Prognosen betreffend die Statik der technischen Basisausstattung und betreffend das Setzungsverhalten der Deponiebasis enthalten und ist bei Zutreffen dieser Berechnungen und Prognosen von der Langzeitbeständigkeit der technischen Basisausstattung und laut Darstellung im Projekt von einer geringen Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen.

Zu Punkt 11 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

Im Schreiben der List Rechtsanwalt GmbH vom 10.08.2016 wird im Punkt 11 „Nullemission von Deponiesickerwasser langfristig nicht umweltverträglich“ u.a. folgendes ausgeführt:

„Ein vollständig geschlossener Sickerwasserkreislauf einer Deponie, wie im gegenständlichen Fall projektgemäß vorgesehen, erhöht langfristig die Risiken des Deponiebetriebes für das Grundwasser und anderer Schutzgüter erheblich und verschiebt sie vor allem in den Zeitraum der Nachsorge. Eine solche Sickerwasserbewirtschaftung widerspricht dem Maßstab der Deponieverordnung für die Verwendung von Deponiesickerwässern, nach dem die in den Deponiekörper rückgeführte Salzfracht nicht mehr als 10% der geschätzten, jährlich mit den deponierten Abfällen eingebrachten Salzfracht betragen sollte bzw. darf.

Eine vollständige Kreislaufführung der Deponiesickerwässer, wie dem Antrag zu Grunde liegend, kann damit nicht als „umweltverträglich“ i.S. der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 angesehen werden, da sie langfristig schwerwiegende Umweltauswirkung erwarten lässt.“

Aus deponietechnischer Sicht ist zu dieser Einwendung folgendes auszuführen:

Bei einer vollständigen Kreislaufführung von Deponiesickerwasser wird das Sickerwasser, welches im Sickerwassersammelbecken gesammelt wird, abgepumpt und über dem Deponieschüttkörper rückverregnet. Bei diesem Vorgang gelangt eine Teilmenge des Sickerwassers auf der Deponieoberfläche zur Verdunstung. Die Restmenge versickert im Deponiekörper und fließt über das Drainagesystem wieder in das Sickerwassersammelbecken zurück.

Diese Art der Sickerwasserbewirtschaftung ist gemäß Vorgabe der Deponieverordnung 2008 nicht zulässig. In den Erläuterungen zur Deponieverordnung 2008 (Stand Februar 2016) wird das Rückführungsverbot für Sickerwasser damit begründet, dass die Ablagerung von flüssigen Abfällen in der Deponie verboten ist. Allerdings ist es zulässig, das Sickerwasser zur Förderung von biologischen Abbauvorgängen und zur Staubminimierung unter bestimmten Voraussetzungen zu verwenden.

Diese Voraussetzungen sind in der Deponieverordnung 2008 im Anhang 3 im Kapitel 6.3 „Verwendung von Deponiesickerwasser“ genau definiert.

Gemäß diesem Regelungsinhalt darf Deponiesickerwasser nur im unbedingt nötigen Ausmaß zur Staubminimierung auf der Oberfläche des Deponieschüttkörpers aufgebracht werden. Zusätzlich darf die durch das Deponiesickerwasser dabei rückgeführte Salzfracht nicht mehr als 10 % der geschätzten, jährlichen mit den deponierten Abfällen eingebrachte Salzfracht betragen.

Laut Darstellung im gegenständlichen Einreichprojekt wird das gesammelte Deponiesickerwasser einerseits zur Staubminimierung auf der Oberfläche des Deponieschüttkörpers im unbedingt nötigen Ausmaß (unter Beachtung der 10% Regelung) und andererseits als Prozesswasser in der Stabilisierungsanlage eingesetzt (z.B. als Anmachwasser bei der Zementbindung).

Aus der Stabilisierungsanlage werden keine Abwässer in die Deponie eingeleitet. Es werden somit keine flüssigen Abfälle in der Deponie abgelagert und erfolgt somit auch keine „vollständige geschlossene Sickerwasserkreislaufführung“ und auch keine „Anreicherung mobiler Schadstoffe im Deponiekörper“ wie sie in der Einwendung der List Rechtsanwalt GmbH vom 10.08.2016 dargestellt wird.

Die im gegenständlichen Einreichprojekt dargestellte Verwendung des Deponiesickerwassers zur Staubminimierung auf der Oberfläche des Deponieschüttkörpers im unbedingt nötigem Ausmaß entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 und wird durch diese Betriebsweise das Umweltrisiko für das Grundwasser und andere Schutzgüter nicht erhöht.

2.5 Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

Es wird eingewendet, dass eine Bienenfresserkolonie zerstört werde. Dazu wird auf das Gutachten verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass der Bienenfresser gegenwärtig sporadisch in der Grube am Kalten Berg brütet, beständig in einer Ersatzwand außerhalb der Grube brütet (auch 2016) und bei Umsetzung des Vorhabens einschließlich Auflagen geeignete Brutplätze in weitaus größerem Ausmaß als im Ist-Zustand vorfinden wird.

2.6 Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

Zu Punkt 10 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

Im Punkt „**10. Ammoniakbelastung der Vegetation falsch bewertet**“ wird behauptet, dass ein überholter Beurteilungswert (Critical-Level-Wert nach UNECE) angewendet wurde und dieser seit 2007 revidiert wurde.

Es darf darauf hin gewiesen werden, dass laut der gültigen „zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen“, BGB. Nr. 199/1984 der Grenzwert für Ammoniak mit 0,3 mg (Milligramm) je m³ Luft HMW (Halbstundenmittelwert) bzw. 01 mg / m³ TMW (Tagesmittelwert) festgelegt wurde. In Mikrogramm (µg) ausgedrückt liegen diese Werte daher bei 300 µg/m³ Luft (HMW) bzw. 100 µg/m³ Luft (TMW). Diese Werte werden bei allen untersuchten Szenarien nicht erreicht.

2.7 Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

Die Daten über eine allfällige bestehende Vorbelastung und den Zustand der Böden stammen von 2 Bodenproben im Rahmen der Bodenzustandsinventur und von 4 Proben, die im Rahmen der Erstellung der UVE im Nahbereich der geplanten Deponie gezogen wurden.

Über den zu erwartenden Eintrag von Schadstoffen wurden Immissionsprognosen erstellt.

Über die Werte der eingetragenen Stoffe nach 20 Jahren (Dauer des Deponiebetriebes) wird auf nachfolgende Stellungnahme verwiesen.

Die Bewirtschaftung als biologische Fläche wird nicht beeinträchtigt.

Zu Punkt 9 und 10 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

Vorweg ist richtigzustellen, dass die im Teilgutachten 8 auf Seite 9 sehr hohen Schwermetallbelastungen bei den BZI-Punkten 3002032 und 3002036 der Bodenzustandsinventur durch den Verlust des Dezimalzeichens bei der Datenübertragung zustande gekommen sind. Richtig müssten die Werte wie folgt lauten:

Standortnummer / Parameter		3002032	3002036
As	[mg/kg]	6,3	9,5
Cd	[mg/kg]	0,22	0,14
Co	[mg/kg]	7,9	9,3
Cr	[mg/kg]	52,5	36,7
Cu	[mg/kg]	18,9	23
Hg	[mg/kg]	0,2	0,16
Mn	[mg/kg]	540	610
Mo	[mg/kg]	1,47	0,93
Ni	[mg/kg]	23,3	27,7
Pb	[mg/kg]	15,6	21,4
Se	[mg/kg]	0,13	0,15
Zn	[mg/kg]	74	62,2

Ob die Immissionswerte korrekt den Gegebenheiten entsprechend berechnet wurden, wäre vom Fachgebiet Luft und Klima zu bewerten.

Eine künftige Bewirtschaftung von derzeitigen Ackerflächen als Dauergrünland ist im semiariden Pannonikum mit negativer klimatischer Wasserbilanz während der Vegetationszeit sehr unwahrscheinlich, da wegen der fehlenden Wasserversorgung keine ausreichenden Erträge erzielt werden können. So stehen laut UVE in den Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Göttlesbrunn-Arbesthal 3.675ha Ackerland nur 46ha Grünland gegenüber.

Dennoch lässt sich natürlich auf Basis der vorliegenden Werte die Schwermetallbilanz über den Betriebszeitraum auch für die Annahme einer Bewirtschaftung als Grünland berechnen.

Der Mittelwert für die Szenarien 2 und 3 berechnet sich für die stärker befrachtete Fläche Ost wie folgt:

		Sz2	Sz3	MW Sz2, Sz3
Pb	µg/m ² *d	102,00	68,00	85,00
Cd	µg/m ² *d	4,80	3,20	4,00
As	µg/m ² *d	8,40	5,60	7,00
Ni	µg/m ² *d	43,00	29,00	36,00
Zn	µg/m ² *d	122,00	81,00	101,50
Cu	µg/m ² *d	99,00	66,00	82,50
Hg	µg/m ² *d	0,43	0,29	0,36
Co	µg/m ² *d	12,00	8,10	10,05
Cr	µg/m ² *d	167,00	111,00	139,00

Daraus ergeben sich folgende Frachten:

Grünland	µg/m ² *d	g/ha*a	g/t Boden (10 cm, Grünland) =mg/kg Boden	g/t Boden (10 cm, Grünland) =mg/kg Boden in 20 Jahren
Pb	85,00	310,25	0,20684	4,1368
Cd	4,00	14,6	0,00974	0,1948
As	7,00	25,55	0,01704	0,3408
Ni	36,00	131,4	0,08760	1,752
Zn	101,50	370,475	0,24699	4,9398
Cu	82,50	301,125	0,20075	4,015
Hg	0,36	1,314	0,00088	0,0176
Co	10,05	36,6825	0,02446	0,4892
Cr	139,00	507,35	0,33824	6,7648

Addiert man die Einträge aus 20 Jahren Betriebszeit zu den höchsten in den Bodenproben gefundenen Analysewerten, ergibt sich folgendes Bild:

Schadstoff	Einheit	Ist-Gehalt Boden	Max. Gehalt nach 20 Jahren (Grünland)	Richtwerte ÖNORM L1075 für- Grünland pH < 6	Richtwerte ÖNORM L1075 für Grünland pH ≥ 6
Pb	mg/kg	17,7	21,84	100	100
Cd	mg/kg	0,21	0,40	1	1
As	mg/kg	15,5	15,84	30	30
Ni	mg/kg	32,5	34,25	60	60
Zn	mg/kg	66,5	71,44	150	300
Cu	mg/kg	19,5	23,52	60	60
Hg	mg/kg	0,0555	0,07	1	1
Co	mg/kg	8,5	8,99	50	50
Cr	mg/kg	34,8	41,56	100	100

Auch bei einer theoretischen Nutzung als Grünland bleiben die Böden deutlich unter den Richtwerten der ÖNORM L1075.

Was die Grenzwerte der deutschen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der OÖ Bodengrenzwerte-Verordnung 2006 betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese in Niederösterreich keine rechtliche Entsprechung haben. Nach der NÖ Klärschlammverordnung LGBl. 6160/2–5 wäre eine Aufbringung von Klärschlamm auf die vorliegenden Böden auch nach dem Deponiebetrieb möglich. Die Grenzwerte für eine Eignung der Böden hierfür liegen bei folgenden Werten:

Eignung von Böden für Klärschlamm-Aufbringung		
	pH < 6	pH ≥ 6
Pb	100	100
Cd	1	1,5
Ni	50	50
Zn	200	200
Cu	60	60
Hg	1	1
Cr	100	100

Die Ammoniak-Zusatzbelastung für die Beurteilungsflächen „Ost“ und „Süd liegen bei Jahresmittelwerten von $2,0\mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $1,3\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Szenario 2.

In der Publikation „UmweltWissen – Schadstoffe, Ammoniak und Ammonium“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2013 lautet es im Kapitel „5.2 Kritische Konzentrationen in der Luft“ mit Verweis auf die immissionsbegrenzenden Werte des deutschen Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI):

„Stickstoffliebende Arten können Ammoniak sogar für ihr Wachstum nutzen und werden erst bei höheren Konzentrationen akut geschädigt. Daher liegt zum Beispiel der Wert zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit $75\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittel) bzw. $350\mu\text{g}/\text{m}^3$ (24-Stunden-Wert) deutlich höher“.

Die zu erwartenden Ammoniak-Konzentrationen in der Luft sind für landwirtschaftliche Kulturen unbedenklich.

2.8 Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik:

Zu Punkt 5 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

SACHVERHALT

Die Angaben von 8.000 LKW-Fahrten/Jahr, 30 LKW/d und 3 LKW/h sind generelle Aussagen zu den durchschnittlichen Werten der Abfallanlieferung.

In der Verkehrsuntersuchung (Einlage 31 der Einreichunterlagen 2013) werden für das Szenario 3 (2025), das die Maximalwerte der Verkehrsbelastungen darstellt, 226 LKW/24h bzw. 25 LKW/h angegeben. Diese Verkehrswerte sind plausibel und nachvollziehbar. Diese Verkehrswerte bilden auch die Basis für die Fachgebiete Schall und Luft.

GUTACHTEN

Die angegebenen Werte von 226 LKW/24h und 25 LKW/h sind plausibel und nachvollziehbar und stellen die Maximalwerte in allen Szenarien dar. Da bei der Änderung der Einreichung das Deponievolumen verringert wird aber nicht die Befüllung an sich, bleiben die Verkehrsaufkommen unverändert.

2.9 Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik:

zur Stellungnahme von Herrn Metzger Leo:

Herr Leo Metzger befürchtet laut Punkt 3 seiner Einwendung, dass durch den Oberflächenabfluss große Mengen giftigen Deponiematerials zu den untenliegenden Grundstücken abgeleitet werden, weil das Retentions-/Versickerungsbecken zu klein dimensioniert ist. Weiters wird laut Punkt 6 seiner Einwendung nicht nachvollziehbar erklärt, warum das Grundwasser durch diese Anlage nicht gefährdet ist.

Dazu wird aus wasserbautechnischer Sicht folgendes festgestellt:

Ad Punkt 3)

Während die Deponie in Betrieb ist, werden belastete Oberflächenwässer im Deponiebereich zurückgehalten. Die Ableitung in untenliegende Grundstücke ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser von den rekultivierten Flächen, wird in das Retentions-/Versickerungsbecken geleitet. Bei extremen Niederschlägen springt ein Notüberlauf an und gelangt Niederschlagswasser auf untenliegende Grundstücke.

Die Niederschlagswässer der rekultivierten Deponiebereiche werden qualitativ einem natürlichen Oberflächenabfluss gleichgesetzt. Durch das Retentionsbecken ergibt sich bis zum Anspringen der Notentlastung ein reduzierter Oberflächenabfluss aus dem Projektgebiet. Nach dem Anspringen der Notentlastung des Retentions-/Versickerungsbeckens, stellt sich ein Abfluss ein, der nicht signifikant vom natürlichen Gebietsabfluss abweicht und in der gegebenen Tiefenlinie zum Abfluss kommt.

Abgesehen von sehr seltenen extremen Regenereignissen kommt es zu einer Reduktion der Niederschlagsabflüsse auf untenliegende Grundstücke, weil das gefasste Niederschlagswasser im Retentions-/Versickerungsbeckens dem Untergrund zugeführt wird. Bei extremen Regenereignissen wird sich ein Abfluss entsprechend dem natürlichen Gebietsabfluss einstellen, weil das Retentions-/Versickerungsbeckens den durch die Deponieschüttung veränderten Oberflächenabfluss ausgleicht.

Ad Punkt 6)

Für die wasserbautechnisch beurteilten Anlagen kann der ausreichende Schutz des Grundwassers bestätigt werden, weil belastete Teilströme über entsprechende Leitungen in Sammelbecken geleitet und entsprechend behandelt werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen im Manipulationsbereich erfolgt über Humusfilter, sodass eine entsprechende

Reinigung gegeben ist. Auch die unbelasteten Teilströme (Oberflächenwasser von kultivierten Bereichen, Dachflächenwasser) werden über Humusfilter versickert.

Weiters wird auf die Beurteilung durch den ASV für Deponietechnik hingewiesen.

Zusammenfassend sind die Einwendungen (Punkt 3 und 6) von Hrn. Leo Metzger aus technischer Sicht nicht zutreffend.

Zu Punkt 6 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

In der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass für die Befeuchtung der Fahrwege und Manipulationsflächen das Wasserdargebot nach dem gestellten Antrag und den Projektunterlagen nicht sichergestellt ist. Der geplante Nutzwasserbrunnen dient antragsgemäß nur der Versorgung der Stabilisierungsanlage mit Nutzwasser für Zeiten, in denen zu wenig gesammeltes Deponiesickerwasser zur Verfügung steht.

Dazu wird aus wasserbautechnischer Sicht folgendes festgestellt:

Abgesehen von außergewöhnlich niederschlagsarmen Perioden wird genug Wasser für die Befeuchtung der Fahrwege und Manipulationsflächen vorhanden sein. Für derartige Wetterphasen wäre ein Konsens zur Entnahme von Wasser für die Befeuchtung aus dem geplanten Nutzwasserbrunnen sinnvoll. Aus technischer Sicht wird diesbezüglich eine Erweiterung des Konsensantrages angeregt. Alternativ ist eine entsprechende Bewirtschaftung des Sickerwasserbeckens oder die Entnahme des Wassers von anderen Wasserspendern in Trockenperioden denkbar.

2.10 Beurteilung durch den Sachverständigen für Abfallchemie:

Zu Punkt 3, 4, 7 und 11 der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Kalter Berg“, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Bürgerinitiative "Kalter Berg -2", alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH:

Zu Punkt 3:

Zulässigkeit der Ablagerung der für das Baurestmassenkompartment beantragten Abfälle

Die Zulässigkeit der Ablagerung von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie wird in § 5 Abs 3 DVO 2008 geregelt, demnach müssen die Abfälle die im Anhang 1, Tabellen 5 und 6 DVO 2002 festgelegten Grenzwerte einhalten. Maßgeblich sind dabei primär die Schadstoffgehalte des Abfalls, nicht jedoch die Zuordnung zu einer Abfallart, mit Schlüsselnummer und Abfallbezeichnung. Vor der Übernahme der Abfälle muss ohnedies im Rahmen eines Abfallannahmeverfahrens die Zulässigkeit der Ablagerung eines Abfalls nachgewiesen werden. Sollten gewisse Abfälle (Abfallchargen) die Grenzwerte für die Ablagerung auf dem Baurestmassenkompartment nicht einhalten, können diese Abfälle nicht auf einem Baurestmassendeponieabschnitt abgelagert werden. Der im Einreichprojekt für dieses Deponiekompartment beantragten Abfallarten können aus der Erfahrung die Grenzwerte des Anhang 1, Tabellen 5 und 6, einhalten, das heißt es wurden keine Abfallarten beantragt, bei denen die Einhaltung der Kriterien für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zu den von der Einschreiterin als problematisch bezeichneten Abfallarten ist außerdem Folgendes anzumerken:

- § Die Behauptung, dass die Abfallarten Konverterschlacke, Kiesabbrand und Gichtgaschlamm immer Schadstoffgehalte erwarten lassen, die über den Grenzwerten der DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen, ist falsch. Beispielsweise hängen die für die Einstufung als Abfall mit Baurestmassenqualität relevanten Chromgehalte der Konverterschlacke von den konkreten Prozessbedingungen im Stahlwerk ab und können die Chromgehalte in der Schlacke dadurch gesteuert werden. Der für die Beurteilung des Abfalls verantwortliche Gutachter (befugte Fachperson oder Fachanstalt) ist verpflichtet, im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zu ermitteln, welche Inhaltsstoffe für die gegenständliche Abfallcharge zutreffen und damit die nachfolgenden Untersuchungen festlegen.
- § Unrichtig ist zunächst, dass die Abfallarten Kalkschlamm und Carbidschlamm ausschließlich aus der Altlast K20 stammen können. Kalkschlamm (Calciumkarbonat) ist ein üblicher industrieller oder gewerblicher Abfallstoff, der z.B. aus der Aufbereitung von Grundwasser zu Trinkwasser entstehen kann. Ursache für den von den Einschreibern unsachlich ange-

sprochenen „HCB-Skandal“ war außerdem der Einsatz von gefährlichem Blaukalk (SN 31621) im Zementwerk und nicht etwa die Beseitigung von ausgestuftem Kalkschlamm in Deponien. Darüberhinaus wird festgehalten, dass der Kalkschlamm aus der Altlast K20 aus allgemeinem Kenntnisstand nur auf Reststoff- oder Massenabfalldéponien abgelagert werden kann.

Bei den Ausführungen zur Erkennbarkeit von Hexachlorbenzol (HCB) durch die derzeitigen Analysenverfahren, beziehen sich die Einschreiter auf die Festsetzungsverordnung 1997, welche bereits seit mehr als 10 Jahren durch die Abfallverzeichnisverordnung ersetzt wurde. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften sind einerseits in Anlage 3 zur AbfallverzeichnisVO, andererseits seit 1.6.2015 in der EU-Verordnung 1357/2014 geregelt. Schon deshalb sind die Ausführungen, die sich ausschließlich auf die nicht mehr relevante Festsetzungsverordnung stützen, nicht zutreffend und entbehren jeder Grundlage.

Auch hat die Einschreiterin offenbar die Vorgaben der EG-POP-Verordnung missverstanden: POP-Abfälle (zB bei Abfällen der Schlüsselnummern 31612 (Kalkschlamm, ausgestuft) und 31618 (Carbidschlamm, ausgestuft) kann es sich um POP-Abfälle handeln) dürfen nur dann abgelagert werden, wenn diese die Grenzwerte der POP-Verordnung einhalten. Der HCB-Grenzwert für die obertägige Déponierung von nicht vorbehandelten Abfällen beträgt 50 mg/kg und nicht 5.000 mg/kg, wie von der Einschreiterin behauptet wird. Bei HCB-Gehalten von mehr als 50 mg/kg greifen laut § 43 Abs. 2a AWG 2002 und POP-Verordnung Behandlungsverpflichtungen nach definierten Behandlungsverfahren. Das Behandlungsverfahren D1 (obertägige Déponierung) ist bei HCB-Gehalten von mehr als 50 mg/kg kein zulässiges Behandlungsverfahren. Die Einhaltung dieses Grenzwertes von 50 mg/kg kann auch nicht durch Summenparameter (zB POX, EOX, AOX) nachgewiesen werden, sondern muss zwingend durch die Analyse des Parameters HCB im Gesamtgehalt erfolgen, wodurch eine nicht zulässige Kontamination eines Abfalls mit HCB selbstverständlich erkannt werden würde.

- § Auch berücksichtigt die Einschreiterin nicht den Umstand, dass im Anhang 4 Teil 1 Pkt 2 DVO 2008 der Gutachter eines Abfalls zu einer Vollanalyse und zur Bestimmung zusätzlicher umweltrelevanter Parameter verpflichtet ist, wenn der Hinweis auf das Vorhandensein dieser Inhaltsstoffe im Abfall besteht. Dieser Analysenumfang geht über die in Anhang 1 DVO 2008 begrenzten Parameter deutlich hinausgeht. Wenn zB aufgrund vorhandener Informationen (Herkunft, Entstehungsort, Inhaltsstoffe des Abfalls etc) anzunehmen ist, dass ein Abfall untypische Verunreinigungen oder umweltrelevante Mengen an schädlichen Verbindungen enthält, sind diese Parameter zu untersuchen und im Hinblick auf das Déponieverhalten des Abfalls zu beurteilen. Dabei ist auf Grenz- oder Richtwerte aus anderen Regelwerken abzustellen bzw. sind diese Schadstoffgehalte im Hinblick auf eine Déponierung des Abfalls zu bewerten.

Das Teilvorhaben der Baurestmassendeponie umfasst nur die Ablagerung solcher Abfallarten, die gefahrlos auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden dürfen. Die durchzuführenden Untersuchungen sind im Detail gesetzlich geregelt und entsprechen dem Stand der Technik. Für die von der Einschreiterin dargelegten Befürchtungen gibt es daher keine sachlichen Grundlagen, bzw. sind diese möglichen Fehldeklarationen oder Ablagerungsverbote auf einer Baurestmassendeponie durch die weiteren Bestimmungen der DVO 2008 umfasst (z.B. Identitätskontrollen von Abfällen, Zurückweisungen von Abfällen). Aus diesem Grund ist das bereits erstattete Teilgutachten Abfallchemie vollständig und muss nicht ergänzt werden..

Zu Punkt 4:

Zulässigkeit der Ablagerung der für das Reststoffkompartiment beantragten Abfälle

Zur Zulässigkeit der Ablagerung der Abfälle der Schlüsselnummern 94802 und 94804 auf dem Reststoffkompartiment wird auf das bereits unter Pkt. 3 Gesagte verwiesen: Auch über diese Abfälle müssen vor der erstmaligen Ablagerung auf diesem Deponiekompartiment entsprechende grundlegende Charakterisierungen gem. § 13 DVO 2008 vorliegen. Dabei muss geprüft werden, ob der höchstzulässige Grenzwert für den Parameter TOC eingehalten wird oder gegebenenfalls für diesen Parameter die Ausnahmebestimmungen des § 7 Zif. 7 zutreffen. Somit ist entgegen den Ausführungen der Einschreiterin auch hinsichtlich der für das Reststoffkompartiment beantragten und grundsätzlich als zulässig beurteilten Abfallstoffe eine gesetzeskonforme Deponierung derselben sichergestellt.

Zu Punkt 7:

In diesem Punkt der Eingabe finden sich keine aus abfallchemischer Sicht relevante Feststellungen, die einer ergänzenden Beurteilung aus Sicht dieses Fachbereiches bedürfen.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die zur Ermittlung der Emissions- und Immissionsberechnungen herangezogenen Schadstoffgehalte den realen Gegebenheiten entsprechen, da sie auf Grundlage der am meisten anfallenden und daher abgelagerten Abfälle ermittelt wurde. Die Behauptung, dass diese Berechnungen sich auch auf andere schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Bleisäuren, nickelhaltige Abfälle, cadmiumhaltige Abfälle) beziehen müssten, ist insofern unrichtig, als diese Abfälle nur in sehr geringen Mengen in Österreich anfallen und somit bei einer Ablagerung auf der gegenständlichen Deponie diese Abfallstoffe in untergeordneten Mengen vorhanden sind und somit der bei der Emissionsbetrachtung herangezogenen durchschnittliche Schadstoffgehalt des Abfallkörpers sich nicht wesentlich ändert.

Abschließend kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass sämtliche in den Einwendungen der List Rechtsanwälte GmbH. enthaltenen Bedenken zu entkräften sind und auch keine Argumente enthalten, welche zusätzliche Maßnahmen oder projektsändernde Anpassungen des Vorhabens erfordern.

Zu Punkt 11:

In der Eingabe der List Rechtsanwalt GmbH vom 10.08.2016 wird im Punkt 11 „Nullemission von Deponiesickerwasser langfristig nicht umweltverträglich“ u.a. folgendes ausgeführt:

„Ein vollständig geschlossener Sickerwasserkreislauf einer Deponie, wie im gegenständlichen Fall projektgemäß vorgesehen, erhöht langfristig die Risiken des Deponiebetriebes für das Grundwasser und anderer Schutzgüter erheblich und verschiebt sie vor allem in den Zeitraum der Nachsorge. Eine solche Sickerwasserbewirtschaftung widerspricht dem Maßstab der Deponieverordnung für die Verwendung von Deponiesickerwässern, nach dem die in den Deponiekörper rückgeführte Salzfracht nicht mehr als 10% der geschätzten, jährlich mit den deponierten Abfällen eingebrachten Salzfracht betragen sollte bzw. darf.

Eine vollständige Kreislaufführung der Deponiesickerwässer, wie dem Antrag zu Grunde liegend, kann damit nicht als „umweltverträglich“ i.S. der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 angesehen werden, da sie langfristig schwerwiegende Umweltauswirkung erwarten lässt.“

Zu diesen Ausführungen kann aus abfallchemischer Sicht folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben werden:

Gemäß den Erläuterungen zur Deponieverordnung 2008 (Stand Februar 2016) ist die Rückführung von Sickerwasser für bestimmte Verwendungszwecke zulässig, z.B zur Förderung von biologischen Abbauvorgängen und zur Verringerung von Staubemissionen. Diese Voraussetzungen sind in der Deponieverordnung 2008 im Anhang 3 im Kapitel 6.3 „Verwendung von Deponiesickerwasser“ genau definiert. Gemäß der, in diesem Kapitel genannten, Festlegungen darf Deponiesickerwasser nur im unbedingt nötigen Ausmaß zur Staubminimierung auf der Oberfläche des Deponieschüttkörpers aufgebracht werden. Zusätzlich darf die durch das Deponiesickerwasser dabei rückgeführte Salzfracht nicht mehr als 10 % der geschätzten, jährlichen mit den deponierten Abfällen eingebrachte Salzfracht betragen.

Die in den Einreichunterlagen des gegenständlichen Projekts dargelegten Möglichkeiten zur Verwendung von Anteilen des entstehenden Sickerwassers widersprechen daher nicht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008.

Was die beabsichtigte Verwendung von Sickerwasser als Prozesswasser in der Stabilisierungsanlage (z.B. als Anmachwasser bei der Zementbindung) betrifft, kann angeführt werden, dass ein derartiger Einsatz in keiner Weise den abfallrechtlichen Bestimmungen widerspricht, da nach allgemeinem Wissenstand das bei Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompartmenten anfallende Sickerwasser zwar vor allem anorganische Schadstoffe beinhaltet, jedoch deren Konzentrationen in begrenzten Bereichen liegen. Vor allem sind die Gehalte an Schwermetallen äußerst gering und liegen deutlich unter den Grenzwerten gemäß Tabelle III. A der Anlage 3 zur „Abfallverzeichnisverordnung“, was bedeutet, dass für diese Abfallflüssigkeiten keine gefahrenrelevanten Eigenschaften vorliegen.

Das Vorliegen derart geringer Schadstoffkonzentrationen im Deponiesickerwasser kann damit begründet werden, dass der pH-Wert der Sickerwässer üblicherweise im schwach alkalischen Bereich liegt und somit eine geringere Löslichkeit von Schwermetallverbindungen im Wasser gegeben ist.

Da die Verwendung von Sickerwasser gemäß § 14 der Deponieverordnung 2008, in Verbindung mit den Bestimmungen des Anhangs 5 dieser Verordnung, bei der Stabilisierung, Verfestigung oder Immobilisierung von Abfällen im Rahmen der Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung – diese ist für jede einzelne Abfallart und auch für jede entsprechende Rezeptur zu erstellen - zu berücksichtigen ist und deren Zulässigkeit durch den Gutachter (befugte Fachperson oder Fachanstalt) zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und sonstigen physikalischen Eigenschaften des behandelten Abfalls zu beurteilen ist, widerspricht der Einsatz von Sickerwasser in der Stabilisierungsanlage nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Da vorgesehen ist, aus der Stabilisierungsanlage keine Abwässer in die Deponie einzuleiten, werden somit keine flüssigen Abfälle in die Deponiekompimente eingebracht. Somit ist die Aussage in der Einwendung der List Rechtsanwalt GmbH vom 10.08.2016, wonach ein „vollständig geschlossener Sickerwasserkreislauf im gegenständlichen Fall projektgemäß vorgesehen ist“ nicht zutreffend und erfolgt daher auch langfristig keine „Anreicherung mobiler Schadstoffe im Deponiekörper“.

Im Zusammenhang mit dieser ergänzenden Beurteilung sind aus abfallchemischer Sicht keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.